

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.), Basel

Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe; Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Erscheint wöchentlich - Basel, den 25. Mai 1946 - 46. Jahrgang - Nr. 21

Die genossenschaftliche Nationalisierung der monopolisierten Grossindustrie

Auch ein Beitrag zum Problem: Genossenschaft als wirtschaftliches Ordnungsprinzip

Was Prof. Lavergne in den folgenden Ausführungen, die schon vor geraumer Zeit im «Coopérateur suisse» erschienen sind, darlegt, kann als willkommene Ergänzung zu der Diskussion um die in der Presse und auch an dieser Stelle näher behandelte Frage der Bedeutung der Genossenschaft als wirtschaftliches Ordnungsprinzip gewertet werden. Der vorliegende Aufsatz bringt weitere Gesichtspunkte, die von neuem überzeugend bestätigen, dass die Genossenschaft sowohl über den liberalen Kapitalismus als auch den staatlichen Kollektivismus hinaus zu einer dritten, höheren Ordnung führt. Auch wer dem Verfasser nicht in allen Teilen zu folgen vermag und mit guten Gründen seine bestimmten Einschränkungen für die Schweizer Verhältnisse macht, wird ihm die ebenso ideale wie objektive Fundierung seiner Vorschläge nicht absprechen können. Diese haben vor allem den grossen Vorteil, dass sie manche Verkrampftheit, die die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen auch heute noch charakterisiert, zu lösen und die sich in unheilbar scheinenden Gegensätzen erschöpfenden Energien auf einer höheren Ebene zum fruchtbaren Zusammenwirken zu vereinigen versuchen. *Die Redaktion*

* Im «Coopérateur suisse» befasste sich Professor *Bernard Lavergne*, ein verdienstvoller Forscher auf dem Gebiete der «konsumgenossenschaftlichen Regie» (Régie coopérative), der auch eine welsche Studienzirkelbroschüre über dieses Thema verfasst hat, mit der aktuellen Frage der Nationalisierung der grossen Industriemonopole. Warum soll für die Lösung dieser Aufgabe, mit der sich das neue Frankreich gegenwärtig befasst, nicht ein *genossenschaftlicher Weg* gefunden werden können?

Der *Grundgedanke* der konsumgenossenschaftlichen Regie ist einfach: Wie sich in einer Konsumgenossenschaft die Konsumenten einer Ware oder die Kunden eines Betriebes solidarisch zusammenschliessen, um die Beschaffung ihrer Bedarfsartikel auf rationelle Art selbst zu organisieren, so vereinigen sich in der konsumgenossenschaftlichen Regie die Verbraucher industrieller Rohstoffe, Zwischenprodukte usw., aber auch z. B. die grossen und kleinen Kunden einer Bank, um ihren Bedarf — Rohstoffe oder Kredit — zu den günstigsten Bedingungen zu beschaffen oder für ihren eigenen Bedarf produzieren zu lassen.

Der Vorgang der Umwandlung in eine konsumgenossenschaftliche Regie

Den Rückkauf der kapitalistischen Unternehmung stellt sich Lavergne ungefähr folgendermassen vor: Er soll *keine Konfiskation* fremden Eigentums zugunsten des Staates sein, sondern eine *rechtmässige Ueberführung*, indem den bisherigen Aktionären festverzinsliche Obligationen ausgehändigt werden, deren Ertrag der mittleren Dividende der letzten fünf Jahre entspricht. Trotzdem hat der bisherige Aktionär immer noch ein gewisses Opfer zu bringen, weil die Aktie sich vielleicht zu 2 bis 3 % kapitalisierte, die Obligation hingegen zu 5 bis 6 %. Während der Kurswert der Aktie dauernd steigen konnte, entgeht den Obligationären jetzt der Gewinn aus dem Mehrwert (ausser wenn das allgemeine Zinsniveau sinkt). Die Inhaber der Obligationen verlieren auch dadurch, dass ihnen keine Garantie für die regelmässige Rendite der Obligationen gegeben werden kann. Die konsumgenossenschaftliche Regie muss sich vielmehr vorbehalten, die Rendite nur im *Durchschnitt* von z. B. 10 Jahren zu garantieren, um in Krisenzeiten nicht von der unelastischen Zinslast erdrückt zu werden.

Die Schwierigkeiten bei der *Honorierung des Verwaltungsrates* sind geringer. Da er praktisch meist eine geringe Rolle für die erfolgreiche Geschäftsführung spielt, besteht auch kein Grund, den Verwaltungsräten weiterhin die bisherigen Tantièmen für eine fiktive Verwaltungsarbeit auszurichten, dient doch die Liste der Verwaltungsräte mehr als Reklame und Garantie der Solidität einer Unternehmung bei der Subskription der Aktien. Diese Verwaltungsräte müssen also verschwinden und können evtl. mit einer kleinen Rente abgefunden werden.

Die ganze Gesellschaft geht *mit Aktiven und Passiven* unverändert auf die neue konsumgenossenschaftliche Regie über, wobei eine Neubewertung der Aktiven und Passiven nötig wird.

Der Aufbau der konsumgenossenschaftlichen Regie

Wenn einmal die bisherigen Aktionäre und Verwaltungsräte eliminiert sind, so wird die Regie nach dem Grundsatz aufgebaut, dass *jeder Konsument, der regelmässig die Produkte und Dienste einer Unternehmung konsumiert, Anspruch darauf hat, Miteigentümer zu werden, wenn er einen oder mehrere Anteilscheine zu zeichnen bereit ist.* Entweder wird

dabei jeder Konsument entsprechend seinen normalen Bezügen Anteile übernehmen, so dass nur eine Vermehrung der Mitgliederzahl das Gesellschaftskapital vergrössert, oder aber die zu zeichnenden Anteilscheine jedes Konsumenten richten sich nach den jeweiligen Umsätzen mit der Genossenschaft. Diese zweite Methode (die auch auf dem Wege der Selbstfinanzierung möglich ist) hat den Vorteil, dass Kapital und Umsatz proportional und automatisch wachsen.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aus der *Verschiedenheit der Mitglieder* einer konsumgenossenschaftlichen Regie, da nebeneinander beispielsweise Maschinenfabriken, staatliche Eisenbahngesellschaften, kommunale Werke und Privatpersonen Bezüger der Produkte eines Stahlwerkes oder einer Kohlengrube sind. Zwar haben diese alle ein *gemeinsames Interesse: bestmögliche Produkte zu niedrigstmöglichen Preisen.* In andern Fragen der Geschäftsführung wie der industriellen Technik können aber auch die Interessen *auseinandergehen.* Die Regie muss also darauf bedacht sein, die Interessen der Klein- wie der Grossverbraucher gleichermassen zu wahren. Entgegen dem sonstigen genossenschaftlichen Grundsatz: ein Mitglied — eine Stimme, wird es sich hier empfehlen, *ungleiche Stimmrechte* zu schaffen, um nicht die Interessen weniger Grossbezüger durch die Masse der kleinen Mitglieder (wie sie beispielsweise eine Bank hat) über Gebühr zurückzudämmen. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, ist es zweckmässig, die Mitglieder in *Kategorien* einzureihen, deren Vertreter mit einem dem Umsatz dieser Kategorie entsprechenden Stimmrecht ausgestattet werden. Dieses System der *repräsentativen Wirtschaftsdemokratie* wird auch deshalb von Vorteil sein, weil ein Verwaltungsrat nur solange aktionsfähig bleibt, als seine Mitgliederzahl sich in engen Grenzen bewegt. Lavergne schlägt sogar vor, jede Mitgliederkategorie sollte eine eigene Gesellschaft mit eigenem Kapital bilden, und diese juristischen Personen würden dann ihrerseits erst die konsumgenossenschaftliche Regie bilden. Damit wird auch vermieden, dass eine einzige Obligationärgruppe allein die andern majorisiert. Entsprechend der Entwicklung der einzelnen Mitgliederkategorien wird der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit die neue Zusammensetzung des Stimmrechts und die neuen Einzahlungsverpflichtungen feststellen.

Die neue genossenschaftliche Ordnung hat bedeutsame Aufgaben. Sie soll dazu beitragen, nach und nach die *willkürliche Wirtschaft,* welche manche «gelenkte Wirtschaft» nennen, *zu überwinden.* Ferner soll auch die *Lösung der sozialen Frage* durch Ausschaltung der kapitalistischen Gewinnverteilung und Hebung des Selbstbewusstseins des unselbständig erwerbenden Arbeiters gefördert werden.

In diesem Zusammenhange wird es wichtig sein, *welche Stellung der Staat zur genossenschaftlichen Regie einnimmt.* Wir sehen hier von dem Falle ab, da der Staat selbst mitbeteiligt ist und daher einen Vertreter beanspruchen kann (der z. B. in den belgischen Regien sogar ein Vetorecht hat), ebenso von Fällen staatlicher Zinsgarantie für die von der Regie eingegangenen Kapitalverpflichtungen. Für die zu schaffenden französischen Regien rät Lavergne von der Ernennung staatlicher Kommissäre ab wie übrigens auch von Zinsgarantien oder Mitbeteiligung des Staates. Da die konsumgenossenschaftliche Regie ohnehin das öffentliche Interesse wahrt, indem sie die Produktion so hoch als möglich zu treiben trachtet, erübrigt sich die unerträgliche und unheilvolle Bevormundung der ganzen Wirtschaft. Den genossenschaftlichen Regien muss die Freiheit der Preispolitik zugebilligt werden. Um aber das Misstrauen des Staates zu entwaffnen, kommt Lavergne doch zur Befürwortung einer *Mitverwaltung des Staates.* Die Konsumenten, denen die Regie vorab zu dienen hat, sollen ihre Interessen beispielsweise durch Zubilligung von $^5/_9$ aller Stimmen (jedenfalls etwas mehr als die Hälfte) wahren können. Weitere $^2/_9$ würden dem Staat zuerkannt. Damit hat er den wünschenswerten Einfluss, die Kontrolle und Einsicht in die Geschäftsführung, ohne aber selbstherrlich hineinregieren zu können.

Nun besteht aber noch die Möglichkeit, durch die Gewährung eines *Anteils an der Verwaltung an die Arbeitnehmerschaft* zur Beilegung des Konfliktes zwischen Kapital und Arbeit beizutragen. Da hier allerdings der Privatprofit schon ausgeschaltet ist, so handelt es sich mehr um die Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Minderwertigkeitskomplex der Arbeitnehmerschaft erklärt weitgehend die Gefühle der Bitterkeit gegenüber dem Unternehmertum, so dass sich der Arbeiter als Opfer der wirtschaftlichen Ausbeutung und der sozialen Missachtung vorkommt. Um diese unangenehmen Gefühle zu überwinden, kann kaum etwas anderes besser zur Wiedererlangung des Selbstbewusstseins beitragen als die Gewährung eines Mitbestimmungsrechtes (z. B. $^2/_9$ der Verwaltungsratsstimmen) bei der Lenkung des eigenen Unternehmens.

So gut auch ein Gewinnbeteiligungssystem in einem kapitalistischen Unternehmen ausgebaut sein mag, so wird doch der *Reingewinn stets ein Zankapfel* zwischen Kapitalgebern und Lohnempfängern bleiben, da kein objektiver Masstab gefunden werden kann, um jedem Beteiligten den «gerechten» Anteil zuteil werden zu lassen. Erst in einer genossenschaftlichen Wirtschaft führt die *Beseitigung des Gewinnes* zur Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen den beiden gegnerischen Klassen und zur Lösung der sozialen Frage. Um die Einstellung der Arbeitnehmer zur Unternehmung zu ändern, um die Arbeiter auch mit den Schwierigkeiten der Unternehmungsleitung durch Vertrauensleute bekannt zu machen und um ihnen nicht das Gefühl zweit- und drittklassiger Mitarbeiter zu geben, ist es nötig, dass sie in freier Wahl ihre Vertreter im Verwaltungsrat der genossenschaftlichen Regie bestimmen. Lavergne denkt dabei an eine Einteilung der Stimmberechtigten in die Kategorien der ungelernten, gelernten Arbeiter, Vorarbeiter, Ingenieure usw.

Die *«Gewinn»-Verteilung* bereitet in der konsumgenossenschaftlichen Regie gar keine Schwierigkeiten, weil ein allfälliger Ueberschuss z. T. zum Sozialkapital der Regie geschlagen wird, z. T. den Konsumenten zukommt, welche durch ihre Käufe die Realisierung dieses Gewinnes ermöglicht haben. Das Kapital nimmt also keinen Gewinn vorweg, und somit kann natürlich das Personal auch keinen Gewinnanteil erhalten. Die Vorteile müssten nach genossenschaftlicher Theorie diesem eigentlich nur indirekterweise, d. h. durch Verbilligung der Lebenshaltung wieder zugutekommen. Allein, in der Praxis wird es sich für die Regie empfehlen, um jedes Gefühl der Minderwertigkeit zu überwinden, ihrem Personal einen kleinen Teil von z. B. 15 bis 20 % des Ueberschusses zu reservieren.

Die Wahlart des Verwaltungsrates und die Gewinnverteilung zeigen deutlich, dass hier *der ent-*

scheidende Schritt aus dem Bereiche der kapitalistischen Wirtschaft hinaus getan worden ist. Weder beansprucht das Kapital Gewinne und den massgebenden Einfluss auf das Geschäftsgebaren, noch braucht die Kontrolle von staatlichen und Personalvertretern gescheut zu werden, da ohnehin im öffentlichen Interesse gehandelt wird. Alle charakteristischen Grundsätze sind bei dieser Art der genossenschaftlichen Regie angewandt: Gründung auf Grund eines öffentlichen Aktes, vollkommene administrative, finanzielle und wirtschaftliche Autonomie gegenüber dem Staate, freie Mitgliedschaft, Beschränkung der Obligationäreigenschaften auf die direkten oder indirekten Vertreter der Benützer, Verwendung des Ueberschusses nach genossenschaftlichen Grundsätzen.

In einem Entwicklungsstadium der konsumgenossenschaftlichen Regie ergibt sich evtl. die Schwierigkeit der *Kapitalbeschaffung*. Ob es sich nun um viele kleine oder wenige grosse Kapitalgeber handelt, wichtig ist auf jeden Fall ein genügendes Sozialkapital, das zwar nicht einbezahlt zu sein braucht, jedenfalls aber von den Mitgliedern gezeichnet ist und damit für die Schulden haftet.

Nachdem nun die Gesellschaft konstituiert ist, brauchen nicht etwa alle bisherigen Direktoren entlassen zu werden. Vielmehr sind in den kapitalistischen Unternehmungen gar nicht zur Hauptsache die Funktionäre aller Rangstufen und ihre Leistungen angefochten, wohl aber die systematische Ausbeutungspolitik mittels einer egoistischen Monopolpreispolitik und die Verteilung der erzielten Gewinne zu etwa $^1/_{10}$ unter wenige Verwaltungsräte und zu $^9/_{10}$ an die Aktionäre. *Monopolpreispolitik und Gewinnkonzentration verschwinden mit einem Schlage.* Denn wozu sollte die Genossenschaft Gewinne erstreben, die sie doch nachher zwangsweise ihren Benützern rückerstatten muss? Weil der Missbrauch des Konsumenten in einer Konsumentengenossenschaft ein Widerspruch in sich ist, erübrigt sich auch eine staatliche Preiskontrolle. Es ist mit der *genossenschaftlichen* Betriebsform durchaus nicht unvereinbar, die bisherigen Funktionäre, soweit sie sich bewährt haben, in ihrem Dienste zu behalten; die Regie wird aber gut daran tun, ihnen weitere Angestellte, welche vom Genossenschaftsgeist durchdrungen sind, zur Seite zu stellen.

Gegen die Behauptung, ein am geschäftlichen Erfolg uninteressierter Funktionär erlahme in seinen Anstrengungen und damit werde auch die Unternehmung Schaden nehmen, wendet Lavergne ein, die reichen Erfahrungen der Genossenschaften im vergangenen Jahrhundert, aber auch die grossen Leistungen auf philanthropischem Gebiete widerlegten diese Ansicht. Ausserdem besteht ein ebenso lebhaftes *Interesse an einer guten Geschäftsführung* wie unter der Form der Aktiengesellschaft. Nur sind es hier nicht Aktionäre, sondern die benützenden Genossenschafter, welche Preis und Qualität überwachen. Während aber die bisherigen Aktionäre ein Interesse an möglichst hohen Preisen als Bestimmungsgrund der Gewinne hatten, sind die neuen Inhaber, die Unternehmungen, öffentlichen Körperschaften und wer sonst noch Genossenschafter ist, an *guter und wohlfeiler Ware* interessiert. In jedem Falle ist also Garantie geboten, dass die Leistungsfähigkeit der Unternehmung gefördert wird.

Die Praxis zeigt übrigens, dass gar *nicht unbedingt persönliche materielle Interessen* die leitenden Funktionäre anstacheln müssen, sondern dass auch finanziell unbeteiligte Direktoren mit Leib und Seele sich für eine Unternehmung einsetzen können. Wenn aber einmal eine solche leitende Persönlichkeit nicht vom Berufsstolz, sozialem Ansehen usw. zu guten Leistungen angespornt wird, so läuft sie noch immer das Risiko, im Falle mangelhafter Leistungen entlassen zu werden. Schliesslich wird auch nichts eine konsumgenossenschaftliche Regie daran hindern, ihren Direktoren eine ganz kleine Provision ausser dem fixen Gehalt zu zahlen. (Schluss folgt)

Auf der Suche nach einer volkswirtschaftlich richtigen Organisation der Schlachtviehverwertung

Herr Direktor Rudin, Präsident der Direktion des ACV beider Basel, hat in Nr. 8 des Schweiz. Konsum-Vereins ausführlich zu der von bäuerlicher Seite mit grosser Energie und offensichtlich auch mit sehr bemerkenswertem Erfolg geförderten Absatzorganisation für Schlachtvieh auf dem Wege über Schlachtviehverwertungs-Genossenschaften Stellung genommen. Diese Meinungsäusserung hat zum Teil zu heftigen Kommentaren in der landwirtschaftlichen Presse geführt, die ihrer Unzufriedenheit über die von einem Genossenschafter vorgebrachten Bedenken in recht allgemein gehaltenen Vorwürfen Ausdruck gab. Man möchte wirklich wünschen, dass auch dieses Problem in einer Atmosphäre der sachlichen Diskussion behandelt werden kann. Die Konsumgenossenschaften haben doch wahrhaft schon sehr viele, ja unzählige Beweise erbracht, dass sie ein waches Verständnis für die Bedürfnisse unserer Landwirtschaft besitzen, zumal ja gerade in diesem Teil unserer Wirtschaft der Genossenschaftsgedanke so kräftig und erfolgreich wirkt. Es ist jedoch — auch in der vorliegenden Frage — Pflicht der Konsumgenossenschaften, nur einer Lösung zuzustimmen, die sie im Blick auf die Bedürfnisse des *ganzen* Landes, d. h. der *Konsumenten sowohl wie* der *Produzenten* verantworten können. — Bis jetzt haben die konsumgenossenschaftlichen Spitzenbehörden noch keine Entscheidung gefällt.

Auf der gleichen Linie wie die Bedenken von Herrn Direktor Rudin liegen die in einem in der Aprilnummer der *Schweizerischen Monatshefte* erschienenen Aufsatz enthaltenen Argumente. Wir zitieren in der Folge einige wesentliche Abschnitte, wobei in voller Ausführlichkeit die vom Verfasser vorgeschlagene freiere, den Gesamtbedürfnissen besser Rechnung tragen sollende *Lösung* wiedergegeben wird:

«Es ist durchaus begreiflich, wenn aus Kreisen der Landwirtschaft der Wille laut wird, die kriegswirtschaftliche Absatzregelung in ihren wesentlichen Punkten beizubehalten — wenn auch unter formellem Verzicht auf das Bundesmonopol. Das von Prof. Dr. O. Howald stammende Gutachten des Schweizerischen Bauernsekretariates (vom 16. Januar 1945) hat diesen Willen erstmals in konkreter und systematischer Form zum Ausdruck gebracht. Es bekennt sich zwar zur Ansicht, dass «... die Regelung der Zukunft... vorwiegend auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut werden» müsse. Es schlägt jedoch gleichzeitig eine Organisation vor, die praktisch den Viehhandel ebenso ausschaltet wie die Verordnung Nr. 5; und es weist den privatwirtschaftlichen Verbänden eine Rolle zu, die ihrer gegenwärtigen Funktion mehr als ähnlich ist. Preis- und Abnahme-

garantien werden beibehalten und überdies die Ueberwachung der ganzen Organisation und die Entscheidungskompetenz bei Differenzen in die Hände der Abteilung für Landwirtschaft beim EVD gelegt. Das alles würde praktisch ein bäuerliches Schlachtviehmonopol bedeuten, das unbedingt noch grössere Bedenken wecken müsste als ein Monopol des Bundes. Denn ein derart interessegebundenes Monopol wird in allen Fällen zur Entstehung jener typischen Monopolrente führen, die nicht auf Grund besonderer wirtschaftlicher Leistungen, sondern einzig durch Ausnützung der auf politischem Wege gewonnenen Machtstellung erreicht wird.

Das Ziel der neuen Genossenschaften für Schlachtviehverwertung ist nach ihren Statuten die «Sicherung des Schlachtviehabsatzes und eines den Produktionskosten angemessenen Preises». Die einzelnen Genossenschaften sind durchgehend auch Mitglieder der grossen Dachorganisation, der «Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtviehabsatz», deren Reglement für Schlachtviehabnahme und Preisbildung massgebend ist. Die Beschlüsse der Genossenschaft sind für ihre Mitglieder verbindlich, ebenso die von ihr aufgestellten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Die Mitglieder sind zur Ablieferung sämtlicher Schlachttiere an die Genossenschaft oder ihre Organe verpflichtet: die Abgabe von grossem Schlachtvieh an die Metzgerschaft ist untersagt oder einer Bewilligungspflicht unterstellt. Sehr wesentlich ist, dass in erster Linie die Aufnahme von Kollektivmitgliedern (Milchgenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Viehversicherungskassen aller Art) vorgesehen ist. Einzelmitglied können nur jene werden, die keinem Kollektivmitglied angehören. Das bedeutet angesichts der weitreichenden und mehrfachen Organisierung der landwirtschaftlichen Bevölkerung unter Umständen die Ausübung eines Kollektivzwanges.

Der genossenschaftliche Selbsthilfegedanke ist zweifellos echt schweizerisch und aller Förderung wert. Aber er wird nur durch den freiwilligen Zusammenschluss verwirklicht: der genossenschaftliche Geist lässt sich nicht zwingen, und alle Zwangs-«Genossenschaften» mit etatistischen und monopolistischen Tendenzen bedeuten eine Verzerrung des Genossenschaftsbegriffes.

Als erschwerendes Moment kommt hinzu, dass es sich ausgerechnet beim Schlachtvieh um eine Ware handelt, die des individuellen Handels bedarf und ohne schwerwiegende Nachteile für den Konsumsektor nicht standardisiert werden kann. Und überdies darf darauf hingewiesen werden, dass die vorgesehene Regelung sich auf den Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 — also auf einen Vollmachtenbeschluss — stützt, obwohl anderseits die Beschreitung des Vollmachtenweges für die Ordnung des Schlachtviehmarktes auch auf bäuerlicher Seite abgelehnt wurde.

Auch der Konsument muss der in Bildung begriffenen neuen landwirtschaftlichen Organisation skeptisch gegenüberstehen: denn er hat ein Interesse daran, dass der Metzger wieder die Möglichkeit erhält, sein Schlachtvieh so einzukaufen, wie es der Eigenart seines Betriebes und den Ansprüchen seiner Kundschaft entspricht.

Damit ist keineswegs gesagt, dass eine Wiederherstellung der Vorkriegssituation wünschenswert und eine Regelung des Schlachtviehmarktes unnötig wäre. Ueber die Notwendigkeit dieser Regelung ist man sich einig. Man wird deshalb — wenn man das Regime der Verordnung Nr. 5 als überholt betrachtet — auch seine Hand für eine neue Lösung bieten müssen, die sowohl den vertretbaren Begehren der diversen Partner des Schlachtviehmarktes als auch den Bedürfnissen des Konsumenten gerecht wird. Metzgerschaft und Viehhandel haben sich denn auch grundsätzlich bereit erklärt, bei einer Regelung der Schlachtvieh- und Fleischeinfuhr, bei einer Organisation der Ueberschussverwertung und der Lagerhaltung, bei der Sicherstellung von angemessenen und möglichst stabilen Preisen und bei einer Verwirklichung der Schlachtviehversicherung mitzuwirken.

Wenn die Vertreter der Landwirtschaft es heute ablehnen, eine Regelung zu akzeptieren, die ihnen eine weitgehende Absatz- und Preisgarantie sichern würde, dann liegt der Beweggrund hiefür offenbar darin, dass ihre Pläne weiter gehen: man wird sich daran erinnern müssen, dass auf bäuerlicher Seite die Absicht besteht, Leitung, Aufsicht und Entscheidungskompetenzen der neuen Organisation in die Hände der Abteilung für Landwirtschaft beim EVD zu legen. Im Hintergrund besteht hier also offensichtlich der Wunsch, mit dem «genossenschaftlichen» Schlachtviehmonopol auch noch die Kontrolle über den Schlachtvieh-Import zu erlangen. Damit ist zweifellos der Gedanke der «bäuerlichen Existenzsicherung» auf dem Gebiete der Schlachtviehproduktion konsequent zu Ende gedacht. Das Importventil bietet die letzte Möglichkeit, das Preisniveau zu beeinflussen; wenn seine Handhabung in die Hände einer ausgesprochenen Interessengruppe gelegt wird, besitzt sie die Möglichkeit der eigentlichen Preis- und Konsumdiktatur.

Mit einer kritischen Durchleuchtung der Situation ist es nicht getan. Man wird, wenn man gewisse Uebermarchungen ablehnt, auch versuchen müssen, den Weg zu einer

befriedigenden Lösung

zu finden. Das ist zugegebenermassen keine leichte Sache. Grundsätzlich muss in erster Linie festgestellt werden, dass uns die besondere Lage des schweizerischen Bauernstandes — der sich seinen gerechten Anteil am Sozialprodukt nicht völlig aus eigenen Kräften zu sichern vermag — eine gewisse Einschränkung der Handelsfreiheit zu seinen Gunsten ganz allgemein nahelegt. Dies trifft zweifellos auch für das Gebiet der Viehverwertung zu. Man wird daher um eine Lenkung des Schlachtviehmarktes und entsprechende Eingriffe der staatlichen Autorität nicht herumkommen. Die Schwierigkeit liegt darin, den vertretbaren landwirtschaftlichen Begehren gerecht zu werden und dabei die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der einzelnen Partner nach Möglichkeit zu gewährleisten, ohne das Sonderinteresse des einen oder andern Berufsstandes vor die Interessen der Gesamtwirtschaft zu stellen. Die kommende Lösung wird auf jeden Fall so getroffen werden müssen, dass die Freiheit des Handels nicht die Ausnahme, sondern die Regel bildet.

Das Hauptziel der zu schaffenden Bewirtschaftungsorganisation wird zweifellos eine annehmbare Preisstabilisierung auf einem Niveau sein, das den Produktionskosten entspricht und für den Konsumenten tragbar ist. Da die für den Bauern ruinösen Preisschwankungen der Vorkriegszeit einerseits durch das stossweise Ueberangebot und andererseits durch zu grosse Importe verursacht wurden, muss jede Neuregelung auch eine Anpassung der Produktion und des Importes an die mehr oder weniger konstante Nachfrage ins Auge fassen.

Für die Importregelung wird entscheidend sein, auf welcher Basis der Marktpreis gehalten werden soll. Damit tritt auch hier die Frage des «gerechten Preises» in den Vordergrund. Der Landwirtschaft steht neben der Deckung ihrer Produktionskosten auch ein angemessener Gewinn zu. Die Berechnung der Produktionskosten dürfte allerdings nicht mit Elementen belastet werden, die mit der eigentlichen Viehproduktion nichts zu tun haben; sie darf auch nicht die höchsten Produktionskosten bei ungünstigen Verhältnissen, sondern muss die durchschnittlichen Produktionskosten bei normalen Verhältnissen berücksichtigen; die Festsetzung der Produktionskosten hätte auf Grund einer neutralen Kostenberechnung zu erfolgen und wäre in die Hände einer paritätischen Stelle zu legen.

Bei der Frage der Absatzsicherung braucht im übrigen nicht einseitig an eine eigentliche und oft postulierte Ueberschussverwertung gedacht zu werden. Man kann diesem Problem in gewissem Umfange auch durch eine Verhinderung des Ueberangebotes beikommen. Eine gewisse Lenkung auf der Seite des Angebotes unter Berücksichtigung der Nachfragesituation ist in Kauf zu nehmen. Die Produktion hat eben möglichst weitgehend Rücksicht auf die Bedürfnisse des Marktes zu nehmen. Kein Produzent kann auf die Dauer ohne Marktanalyse auskommen. Das alles ist nicht einfach, weil der Landwirt wohl bei andern die Reglementierung zu seinen Gunsten gerne sieht, sich selbst aber in seiner Produktion nur sehr ungerne reglementieren lässt. Aber bei einer Neuordnung, die sich schliesslich in erster Linie zu seinen Gunsten auswirken soll und wird, hat der Bauer mit gutem Beispiel voranzugehen und sich vorerst selbst zu Zugeständnissen herbeizulassen, bevor er sie von andern erwarten darf. Man wird daher von landwirtschaftlicher Seite auf Entgegenkommen und vermehrtes Verständnis für die Anforderungen des Marktes rechnen müssen. Selbstverständlich wird sich jedoch auch der Vertreter in diesen Produktionsplan in der Weise einzuordnen haben, dass er die Abnahmepflicht für ein bestimmtes Quantum in bestimmten Zeitpunkten und zu bestimmten Preisen übernimmt.

Wenn die Anstrengungen aller Beteiligten darauf gerichtet sind, Ueberschüssen und Stossangeboten nach Möglichkeit durch Produktionslenkung vorzubeugen, wird auch die Frage der eigentlichen Ueberschussverwertung leichter zu lösen sein. Man tut allerdings gut, auf die Lagerhaltung mittels Einfrieren der Ueberschussware keine übertriebenen Hoffnungen zu setzen. Eine weitere Möglichkeit, um den Ueberschüssen zu begegnen, bietet sich im übrigen durch die Förderung der Aufzucht von Exportvieh. Wenn in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit einer Ueberschussverwertung durch Kompensation mit dem Import hingewiesen und eine Kostendeckung unter Heranziehung der Importgewinne ins Auge gefasst wird, so sind diese Möglichkeiten nicht zu überschätzen. Der Umfang der Importe der kommenden Jahre kann vorläufig noch gar nicht abgeschätzt werden; es ist ausserdem fraglich, ob zwischen den Import- und Inlandpreisen der Zukunft noch so grosse Differenzen bestehen werden wie vor dem Krieg; ausserdem wird der Schlachtviehimport immer einen integrierenden Bestandteil unseres Gesamtimportes bilden und darf nicht einseitig für die Regulierung des Schlachtviehmarktes eingesetzt werden; hier sind nicht agrarpolitische, sondern volkswirtschaftliche Interessen massgebend.

Wenn es gelingen würde, die erforderliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Verwertern bei den Partnern des Schlachtviehmarktes auf der Basis der Freiwilligkeit und zum Zwecke einer freiheitlichen Organisation des Marktes herzustellen, dann würden sich die Sanierung des Schlachtviehmarktes und die Weiterführung der Schlachtviehversicherung verhältnismäsig leicht gestalten. Auch die

organisatorische Lösung

dürfte dann keine unübersteigbaren Schwierigkeiten mehr bereiten. Diese Lösung würde zweckmässig in einer Aufteilung nach Funktionen gesucht werden, das heisst in besondern Produzenten- und Verkaufs-, Händler- und Verwerterorganisationen. Innerhalb der ersteren hätten beispielsweise die landwirtschaftlichen Genossenschaften (ohne Mitgliedzwang irgendwelcher Art!) ihren Platz. Die Händlerorganisation würde in ihrem eigenen Interesse wie auch im Interesse der Gesamtheit sich mit einer Reduktion der zweifellos übersetzten Zahl von Handelspatenten abfinden müssen. Die Metzgerorganisation würde gewisse Abnahme- und Preisgarantien zu bieten haben.

Notwendig wäre sodann die Bildung einer Dachorganisation (Syndikat), in der nicht nur die Produzenten- und Verwerterkreise, sondern auch die Konsumenten angemessen und mit qualifizierten Persönlichkeiten vertreten wären. Sie müsste unter der Leitung einer unabhängigen, nach keiner Seite gebundenen anerkannten Persönlichkeit mit den notwendigen Fachkenntnissen stehen. Die wesentlichsten Aufgaben dieser Dachorganisation wären eine systematische, sich über das ganze Land erstreckende Marktforschung, die Festsetzung der Richtpreise, die Aufstellung des Produktionsplanes und die Regelung des Importes.

Ihr zur Seite hätte eine vom EVD einzusetzende konsultative Kommission zu stehen, der gewissermassen zusammen mit der Dachorganisation die oberste Lenkung des Schlachtviehmarktes anvertraut würde. Dabei kommt alles darauf an, dass der ganze Schlachtviehmarkt und seine Organisation in Zukunft klare Verhältnisse aufweist und damit gewissermassen unter die Kontrolle der Oeffentlichkeit gestellt wird, damit sich gewisse bedenkliche Erscheinungen nicht wiederholen.

Es dürfte im übrigen einleuchten, dass für den Vorsitz und die letzten Entscheidungsmöglichkeiten als neutrale Stelle nur die Handelsabteilung des EVD in Frage kommen kann; denn nur auf diese Weise ist die Verhinderung allfälliger interessegebundener Entscheide möglich; insbesondere muss die Schlüsselstellung der Importregelung in überparteiliche Hände gelegt werden.

So könnten die Erfahrungen, die mit der kriegswirtschaftlichen Ordnung gesammelt werden, volkswirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Eine Neuregelung in diesem Rahmen verlangt natürlich von allen Beteiligten ihre Zugeständnisse, auch von der Landwirtschaft. Sich zu ihnen zu entschliessen, sollte um so leichter sein, als die Aussichtslosigkeit jedes neuen Versuches — einschliesslich der geplanten bäuerlichen Monopollösung — ohne das Zusammenwirken aller offensichtlich ist. Anderseits lauert im Hintergrund die Gefahr einer mangels rechtzeitiger Verständigung notwendig werdenden staatlichen Zwangslösung, einer «Verfügung Nr. 6»», die den einzelnen Partnern, namentlich aber der Landwirtschaft, kaum das bieten dürfte, was auf dem Boden einer freiwilligen Zusammenarbeit für sie erreichbar wäre.»

Die SGG im Jahre 1945

Der Jahresbericht der SGG Kerzers gibt wiederum ausführlich und in interessanter Weise Aufschluss über den Verlauf des Betriebsjahres 1945.

Die *Mitgliedschaft* blieb mit Ausnahme eines Austrittes gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie setzt sich aus

246 Privatpersonen,
99 Konsumgenossenschaften
11 andern Körperschaften

total = 356 Mitgliedern

zusammen.

Der *Personalbestand* schwankt je nach Jahreszeit zwischen 400 bis 800 Personen. Die Personalkosten, bestehend vor allem aus Grundlöhnen, Teuerungszulagen, Sozialfürsorge und Naturallöhnen, erreichten eine Summe von rund Fr. 2 483 300.—. Wiederum wurden im Berichtsjahr Lohnanpassungen entsprechend den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt und auf Grund der veränderten Richtsätze der Lohnbegutachtungskommission vorgenommen. Auch für soziale Fragen zeigte die SGG durch Förderung des Familienlohnes (Kinderzulage), Schaffung von Wohnungen und Wohngelegenheiten und Beiträge an die Krankenversicherung das nötige Verständnis. Die Einführung eines Gesamtarbeitsvertrages hat sie jedoch, weil den tatsächlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft nicht Rechnung tragend, abgelehnt. Für ihr Personal werden voraussichtlich die Normalarbeitsverträge der betreffenden Kantone, in denen die einzelnen Gutsbetriebe liegen, zur Anwendung kommen, unter Berücksichtigung einer speziellen Regelung für das externe Personal.

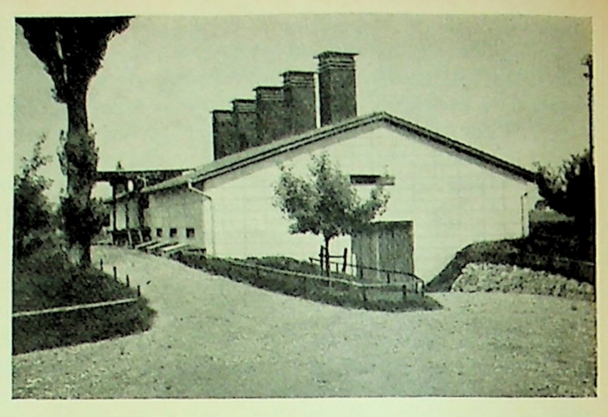
Auf *einzelnen Gütern* der SGG wurden neben der bereits erwähnten Schaffung von Wohngelegenheiten auch Oekonomiegebäude zum Teil neu erstellt, zum Teil verbessert, Trinkwasserversorgungen eingerichtet und auch unter Ausnützung der vorhandenen Drainagen unterirdische Bewässerungsanlagen mittels Stauklappen gebaut.

Mit der pachtweisen Uebernahme des 35 ha grossen Jurabetriebes « La Frétaz » bei Bullet (Waadtländer Jura) zwecks Produktion von Saatkartoffeln in Höhenlagen hat die SGG im Berichtsjahr eine weitere Ausdehnung erfahren. Sie bewirtschaftet heute 598 ha eigenes und 767 ha gepachtetes oder total 1365 ha Land.



SGG Oberglatt: 1944

Wohn- und Lagerhaus. Unten: *Durisolkeller mit Durchfahrt.* Mitte: *Werkführerwohnung und 12 Dienstbotendoppelzimmer.* Oben: *Lagerraum.*



SGG Chavornay: 1944

Zweistöckiger, luftgekühlter Erdkeller (aus Durisolplatten) mit Durchfahrt unten und seitlicher Laderampe oben.



SGG Illarsaz: 1945

Gesamtansicht der Gebäude. Von links nach rechts: *Gemeinschaftshaus für Verwalter und 25 Dienstboten; alte Traktorenbaracke; Maschinen-, Traktoren- und Wagenschuppen; Getreideschuppen; Pferde- und Rindviehstallungen; Silobatterien mit 240 m³ Inhalt.*

Für die Produktion im *Acker- und Futterbau* war, mit Ausnahme der Frostnächte vom 24. April und 1. Mai wie auch einem Hagelwetter am 15. Juli und der Trockenheit im Sommer, die Witterung günstig. Durch die Trockenheit wurden namentlich die Erträge von Heu, Sommer- und Konservengemüse stark beeinträchtigt, während durch den Frost 65 ha frisch aufgelaufene Zuckerrüben-Pflänzlinge um 8 ha Hafer zerstört wurden. Das wüchsige Wetter vom Nachsommer und Herbst hat dann die Landwirtschaft vor einem Fehljahr bewahrt.

Gesamthaft stieg die Produktion der SGG, namentlich zufolge der sich ständig verbessernden Bodenverhältnisse auf dem jungen Betrieb Illarsaz und auch der Inbetriebnahme von « La Frétaz », von 2550 Wagen zu 10 Tonnen im Jahre 1944 auf 3000 Wagen im Jahre 1945. Den wesentlichsten Anteil weisen die Kartoffeln mit rund 900 Wagen und Zuckerrüben mit rund 800 Wagen auf. Es folgen die diversen Gemüse mit 640 Wagen, Rauhfutter, Halbzuckerrüben und Silofutter mit 610 Wagen und Getreidekörner mit 50 Wagen. Von den 900 Wagen Kartoffeln sind 530

Wagen feldbesichtigte und anerkannte Saatkartoffeln, was 20 % der gesamtschweizerischen Produktion ausmacht.

Zwecks Versorgung der eigenen Betriebe mit *Saatkartoffeln* ging die SGG erstmals zur Frühernte über. Man hofft damit, die Ausbreitung der Virus-Krankheiten stark einzuschränken und entsprechend gesünderes Saatgut erhalten zu können.

Eine Rekordernte lieferten die Zuckerrüben, wurden doch im Durchschnitt aller Betriebe pro Are 517,2 kg, in einem einzelnen Fall sogar 665 kg, geerntet.

Die *Absatz- und Preisverhältnisse* waren im grossen und ganzen befriedigend. Karotten-Ueberschüsse im Monat Juli konnten exportiert werden. Später waren die Gemüse eher wieder etwas knapp. Nie so recht in Fluss kam aus verschiedenen Gründen das Herbstgeschäft, so dass grössere Mengen Dauergemüse als üblich eingelagert werden mussten.

Die *Jahresrechnung* schliesst nach den vorgenommenen üblichen Abschreibugen und Zuweisungen von Fr. 200 000.— in den Wohlfahrtsfonds und Franken 100 000.— in den Siedlungsfonds bei Fr. 8 858 200.— Kosten und Fr. 8 892 100.— Erträgen mit einem Ueberschuss von Fr. 33 900.— ab, welcher dem Reservefonds überwiesen wird.

Aus der *Bilanz* geht hervor, dass die SGG über Fr. 3 174 900.— Fremd- und Fr. 1 884 100.— Eigenkapital verfügt und in ihren Betrieben investiert hat.

Im Verlaufe des Sommers erhielt die SGG auch verschiedene Besuche. Der Betrieb Kerzers wurde am 14. Juni durch die freisinnige Fraktion der Bundesversammlung mit den Bundesräten Stampfli, Kobelt und Pilet-Golaz und am 24. Juni von der Treuhandstelle für Gemüse des Treuhandkreises Bern besichtigt. Dem Betrieb Oberglatt stattete der Fachausschuss der Interessengemeinschaft der Konsumvereine mit Landesproduktenvermittlung des V. S. K. einen Besuch ab. Auch wurde dort eine agronomische Uebung mit dem zweiten Kurs der Studierenden der Abteilung Landwirtschaft der ETH durchgeführt. Den Betrieb Illarsaz beehrten die Professoren der ETH mit einer Besichtigung. Alle Besucher äusserten sich anerkennend über den erhaltenen guten Eindruck, welchen sie von den mustergültig geleiteten Betrieben mitnehmen konnten.

Der vorgängig besprochene Jahresbericht sowie die Jahresrechnung wurden in der am 27. April 1946 im Restaurant «Zoologischer Garten» in Basel abgehaltenen *Generalversammlung* genehmigt. Nach Bestätigung der bisherigen Rechnungsrevisoren für eine weitere Amtsdauer wurde einem Antrag der Verwaltung, die Mitgliederzahl derselben von sieben auf neun zu erhöhen, zugestimmt; als neue Mitglieder wurden die Herren *Max Sax*, Verwalter der S. c. d. c. « La Ménagère », Vevey, und Präsident des Vereins schweiz. Konsumverwalter, und Herr *E. Hungerbühler*, Chef der Abteilung Landesprodukte des LV Zürich und Präsident der Interessengemeinschaft der Konsumvereine mit Landesproduktenvermittlung des V. S. K., gewählt.

In einem längern Einführungsvotum zur Generalversammlung verbreitete sich der Präsident der Verwaltung, Herr Dr. *L. Müller*, Mitglied der Direktion des V. S. K., über das abgelaufene Landwirtschaftsjahr im allgemeinen und dasjenige der SGG im besondern. Er stellte mit Befriedigung fest, dass trotz zeitweiser ungünstiger Witterungsbedingungen wiederum ein gutes Jahresergebnis erzielt werden konnte. Es habe nun auch diese Zweckgenossenschaft in den letzten Jahren ihre Betriebe ausbauen und sich so konsolidieren können, dass sie für die Nachkriegszeit krisenfest geworden sei. Wenn die SGG zu den während des Krieges gut arbeitenden Betrieben gehörte, so habe sie dies vor allem ihrer Struktur als Gross- und vorwiegend ackerbaulich orientierter Betrieb zu verdanken. Es wäre allerdings verfehlt, von der Rendite der SGG auf die Rendite der ganz anders gelagerten Klein- bis Mittelbauernbetriebe der schweize-



SGG Chavornay: 1945

Altes Verwalter- und Dienstbotengebäude (Baracke) in renoviertem Zustand.



SGG Chavornay: 1945

Gemeinschaftshaus, bestehend aus: rechts: *Verwalterwohnung,* mitte: *Büros und Zimmer für Aufseher,* links: *Werkführerwohnung sowie Zimmer, Küche, Essraum usw. für zirka 40 Dienstboten.*



SGG Ballens: 1945

Verwalterhaus mit Zimmer für zirka 15 Dienstboten.

rischen Landwirtschaft zu schliessen, wo nicht von hohen Ueberschüssen, sondern — auf Grund unserer Erfahrungen in den eher zu Vergleichen zulässigen Landwirtschaftsbetrieben des V. S. K. — von einer Erholung von den ungünstigen Vorkriegsverhältnissen gesprochen werden könne.

Das Verhältnis zwischen der SGG und den Konsumvereinen habe sich weiterhin verbessert und gefestigt, nicht zuletzt dank der Tätigkeit der Interessengemeinschaft der Konsumvereine mit Landesproduktenvermittlung des V. S. K., die der SGG in den letzten Jahren eine namhafte Zahl von Konsumvereinen als Mitglieder zugeführt habe. Die Lieferungen an den V. S. K. und die Konsumvereine hätten wesentlich gesteigert werden können, d. h. von 590 000 Fr. im Jahre 1942 auf 941 000 Fr. im Jahre 1945.

In der Verteilung der Produkte an Konsumvereine und Privatabnehmer habe die SGG den richtigen Weg eingeschlagen. Selbst in den Kriegsjahren habe es sich gezeigt, dass die Konsumvereine nicht in der Lage seien, die gesamte Produktion der SGG aufzunehmen. Je besser die Versorgungslage mit Lebensmitteln werde, um so mehr sei die SGG wieder auf eine breite Absatzbasis angewiesen.

Allen Angestellten und Arbeitern der SGG, vor allem aber auch der Direktion und den Mitgliedern der Verwaltung stattete Herr Dr. Müller am Schlusse der Generalversammlung den wohlverdienten Dank für die während des Jahres geleistete Arbeit ab. B.

Das Zentralkomitee des Internationalen Genossenschaftsbundes

wird am 25./26. Juni in Schottland eine Sitzung abhalten, und zwar in dem unlängst vom schottischen Grosseinkaufsverband angekauften, zirka 50 km von Glasgow gelegenen «Allan Water Hotel» in Bridge of Allan, wo die Delegierten auch logieren werden als Gäste des schottischen Verbandes.

Von den zur Behandlung kommenden Traktanden erwähnen wir:

Festsetzung von Zeit und Ort der Abhaltung des nächsten Internationalen Genossenschaftskongresses. — Bericht über die Tätigkeit des IGB seit dem Pariser Kongress im Jahre 1937 bis zur Gegenwart. — Prüfung der dem nächsten Kongress vorzulegenden Studien über den internationalen genossenschaftlichen Warenaustausch (Berichterstatter Anders Oerne, Schweden) und über die Stellung der Genossenschaften gegenüber den Regierungen (Berichterstatter Louis de Brouckère, Belgien). — Statutenrevision. — Finanzwesen. — Gesuche um Aufnahme in den IGB. — Die Politik der Internationalen Genossenschaftsbewegung. — IGB und UNO. — Beziehungen zwischen der Genossenschaftsbewegung und dem Internationalen Arbeitsamt und dem Weltgewerkschaftsbund. — Internationaler Hilfsfonds.

Dem Kongress unmittelbar vorangehend finden folgende Spezialkonferenzen statt über: Internationale genossenschaftliche Gütervermittlung. — Genossenschaftliches Erziehungswesen. — Internationale genossenschaftliche Presse. — Versicherungsgenossenschaften. — Arbeiter-Produktivgenossenschaften. — Internationale genossenschaftliche Frauenliga.

Delegation des IGB berichtet über die Genossenschaftsbewegung in Deutschland und Oesterreich

* Eine Delegation des Internationalen Genossenschaftsbundes suchte sich in der zweiten Hälfte des Monats März 1946 durch eigene Anschauung über den Stand der deutschen und österreichischen Genossenschaftsbewegung zu orientieren. Teilnehmer dieser Delegation waren Lord *Rusholme*, Präsident; die Herren *Albin Johansson* (Schweden), Vizepräsident: *Marcel Brot* (Frankreich) und *Frederick Nielsen* (Dänemark), Mitglieder des Ausschusses, und Frl. *G. F. Polley*, Verwaltungssekretärin des IGB. Frl. Polley hat über diesen Besuch einen sehr einlässlichen Bericht ausgearbeitet, dem wir die nachfolgenden Angaben entnehmen.

In *Hamburg* nahm die Delegation Kontakt mit den dortigen britischen Besetzungsbehörden und einigen führenden Genossenschaftern, unter ihnen Herrn A. Th. Everling, früherer Mitdirektor der deutschen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft, der von den britischen Militärbehörden mit dem Wiederaufbau und der Leitung der Hamburger Genossenschaftsbewegung betraut wurde, unter der Assistenz der Herren Borgner und J. Bodden als Stellvertreter. Es fanden Besprechungen statt am früheren Zentralsitz der GEG im Besenbinderhof, der, obwohl ziemlich beschädigt, doch noch in betriebsfähigem Zustand ist. Hier vernahmen die Delegierten nähere Angaben über die Aufteilung der Genossenschaftsbewegung unter der Naziherrschaft sowie die verlustreiche Liquidation einiger Grossproduktionsbetriebe der GEG. Nachher wurden mehrere Betriebe der einst mächtigen lokalen Konsumgenossenschaft «Produktion» besichtigt, vor allem die Bäckerei, die in vollem Betrieb ist, während die Fischbereitungswerke und die Spritfabrik erheblich beschädigt sind. Besichtigt wurde ferner die Schlächterei, die nach starker Beschädigung zum Teil rekonstruiert ist. Das Lagerhaus der «Produktion» fiel dem Feuer zum Opfer, während dasjenige der GEG heil davonkam, wie auch die Chemischen Werke, die allerdings gegenwärtig sehr wenig produzieren. Die Kakao- und Schokoladefabrik wurde fast völlig zerstört, ebenso die Tabakfabrik.

Die den Betrieben der GEG zugefügten Verluste werden auf 23 Millionen Reichsmark geschätzt, diejenigen der «Produktion» auf rund 19 Millionen.

Der Besuch der Delegation des IGB wurde von den Hamburger Genossenschaftern sehr geschätzt und warm verdankt. Es wurde gewünscht, dass das seiner Zeit beschlagnahmte Anteilscheinkapital der genossenschaftlichen Organisationen wieder zurückerstattet und die Wiedererstellung einer eigenen Druckerei und die Herausgabe genossenschaftlicher Zeitungen gestattet werden, da ohne diese Propagandamittel ein Wiederaufbau der Genossenschaftsbewegung ausserordentlich erschwert sei. Die Herausgabe von Musterstatuten für Konsumgenossenschaften sei im Gange.

Nach Hamburg wurde *Düsseldorf* besucht, wo zwölf deutsche Genossenschafter an einer gemeinsamen Sitzung mit der Delegation teilnahmen, darunter Herr Peter Schlack, Mitbegründer des Grosseinkaufs- und Produktionsverbandes katholischer Richtung (GEPAG) in Köln. Die Sitzung wurde eröffnet durch den Militärkommandanten der Region Nordrhein, der sich dabei als guter Kenner der Ge-

nossenschaftsbewegung auswies und versicherte, es werde dem Wiederaufbau der Bewegung von der Besetzungsbehörde volle Unterstützung gewährt. Lord Rusholme ermutigte die Genossenschafter in ihren Wiederaufbaubestrebungen und sicherte ihnen die Mitwirkung des IGB zu. Auch hier wurden eine Reihe Wünsche formuliert, vorab die Herausgabe des von den Nazi beschlagnahmten Eigentums und der Widerruf der von ihnen erlassenen genossenschaftsfeindlichen Verordnungen.

Angesichts der von den Nationalsozialisten betriebenen antigenossenschaftlichen Propaganda und des während 18 Jahren bestandenen Verbotes, für die Bewegung einzustehen, ist es ausserordentlich schwer, ohne eine das ganze deutsche Gebiet umfassende Zentrale eine wirksame Mitgliederwerbung zu entfalten.

Die Gesamtverluste der deutschen Genossenschaftsbewegung werden auf 180 Millionen Mark veranschlagt. Es besteht die Absicht, die Wiederaufbaukosten auf alle Genossenschaften im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl zu verteilen und die beiden früheren Grosseinkaufsverbände zu verschmelzen. Ueber die Verhältnisse in den übrigen Besetzungszonen konnten die Delegierten folgendes erfahren:

Amerikanische Zone. Der Wiederaufbau der Genossenschaftsbewegung wurde in Bayern durch die wirtschaftliche Abteilung der Militärregierung gestattet, und es wurde eine Kommission bestellt für die Verwaltung des früheren Vermögens der Genossenschaften. Ferner wurde die Gründung eines Konsumgenossenschaftlichen Landesvereins für Württemberg-Baden und eines Landesvereins für Grosshessen erlaubt.

Russische Zone. Auf Anordnung von Marschall Schukow wurden der Wiederaufbau der Konsumgenossenschaftsbewegung und die Bildung von Provinzverbänden sowie ihr gegenseitiger Verkehr erlaubt und die Rückerstattung des in der russischen Zone befindlichen, beschlagnahmten mobilen und immobilen Vermögens versprochen.

Französische Zone. Aus dieser war keine Auskunft über den Wiederaufbau erhältlich, dagegen haben die französischen Behörden zweimal Vertreter nach Hamburg entsandt, um sich über die dortigen Verhältnisse zu erkundigen.

*

Nur drei Mitglieder der Delegation — Lord Rusholme, M. Brot und Frl. Polley — reisten nach *Wien* weiter, um sich auch dort persönlich über den Stand der Bewegung zu orientieren. Hier fanden sie die Verhältnisse sehr verschieden von denen in Deutschland. Ohne vorher mit den Militärbehörden verhandeln zu müssen, konnte sofort der Kontakt mit den Genossenschaftern aufgenommen werden, mit denen zahlreiche Konferenzen abgehalten wurden.

Sofort nach der Befreiung des Landes formten drei bekannte frühere Genossenschaftsführer — die Herren Korps, Dr. Vukovich und Beck, denen sich später noch Herr Dr. Strobl anschloss — ein Zentralkomitee mit dem Ziele des Wiederaufbaus der Bewegung. Auch hier spielte die Frage der Wiedererlangung des beschlagnahmten Vermögens der Genossenschaften eine entscheidende Rolle. Die verschiedenen Auffassungen der Besetzungsmächte stehen aber einer baldigen definitiven Lösung entgegen, und man hat sich einstweilen mit provisorischen Massnahmen zu begnügen. Auch die Bildung neuer Genossenschaften begegnet nicht nur dem heftigen Widerstand der Privathändler, sondern wird auch gehemmt durch die Aufteilung des Landes in vier verschiedene Besetzungszonen.

Während der Anwesenheit der Delegation in Wien fand eine Versammlung von Genossenschaftern und Genossenschaftsfreunden statt — die erste seit 1938 —, die sehr zahlreich besucht war von Genossenschaftsangestellten, Mitgliedern der früheren Frauengilde, Gewerkschaftern und Pressevertretern. Anwesend waren auch Abordnungen der Regierung und der städtischen Behörden. Die Mitglieder der Delegation hielten mit grossem Interesse angehörte Ansprachen und konnten sich überzeugen von dem der Genossenschaftssache entgegengebrachten lebhaften Interesse.

Abschliessend wird von den Mitgliedern der Delegation der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass der Genossenschaftsgedanke eine starke Belebung erfahren habe durch die Kontaktnahme mit den deutschen und österreichischen Genossenschaftern. Diese fühlen sich ermutigt durch das bekundete Interesse, und es darf als sicher angenommen werden, dass die mit dem Besuche verbundenen Veranstaltungen und Besprechungen auch Erleichterungen seitens der Besetzungsbehörden und der betreffenden Regierungen zur Folge haben werden.

„Battle for Bread"

Die «Brotschlacht» in England

* Wie bedrohlich die Ernährungslage fast in der ganzen Welt geworden ist, mag man aus den Anstrengungen ermessen, die in letzter Zeit namentlich in Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten gemacht werden, um die letzten Reserven zur Hilfeleistung heranzuziehen und die Bevölkerung zu Einschränkungen im Verbrauch zugunsten der von Hungersnot heimgesuchten Mitmenschen in nahen und fernen Ländern zu veranlassen.

In Analogie zu den Anstrengungen, die seinerzeit und zum Teil auch heute noch bei uns in der Schweiz gemacht wurden, um den Mehranbau zu fördern, wurde kürzlich in London vom britischen Ernährungsministerium unter dem Titel «Battle for Bread» (Kampf für Brot) eine Ausstellung veranstaltet, an der mittels Flugschriften und diversen Anschauungsmaterials geworben wird für den Landdienst, Anleitung gegeben wird für die bessere Ausnutzung der noch zur Verfügung stehenden Lebensmittel und zur Heranziehung von Ersatzprodukten, wie auch zur Vermeidung jeglichen Verderbs von Nahrungsmitteln.

Die Ausstellung wird als sehr lehrreich und überzeugend geschildert, und die Flugblätter sind sehr geschickt abgefasst. So lesen wir auf einem derselben folgende Schlagzeilen:

«Eine halbe Schnitte Brot pro Tag gespart, bedeutet für unser Land eine Einsparung von 250 Millionen 1-kg-Laiben Brot im Jahr.»

*

«Kauft nie mehr Brot ein als unbedingt notwendig ist. Kauft keinen grossen Laib, wenn Ihr mit einem kleinen auskommen könnt.»

*

«Verlangt kein Brot zu den Mahlzeiten in Restaurants und Pensionen, wenn Ihr nicht die Absicht habt, es auch wirklich zu essen.»

Die Jugend ist unsere Zukunft



«Die Jugend ist unsere Zukunft» — ja, wem würde diese Tatsache nicht immer dann besonders eindrücklich, wenn er an unseren Generalversammlungen und sonstigen Zusammenkünften das so deutliche Ueberwiegen der älteren Generationen bemerken würde? In diesen treuen, meistens sehr verdienten Genossenschafterinnen und Genossenschaftern leben und schwingen noch jene Zeiten mit, in denen sie selbst die lodernde Fackel der genossenschaftlichen Idee und Begeisterung vorangetragen haben, auf Mitgliederwerbung ausgegangen sind, heftigen Widerständen und Anfeindungen getrotzt haben und durch unentwegte Zusammenarbeit in guten und schlechten Tagen den Bau errichten konnten, in dem sie sich heute wohlfühlen und nicht ohne Genugtuung zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten zusammentreten.

Der jungen Generation blieb dieser mühsame Weg des genossenschaftlichen Aufstiegs erspart. Sie kennt die oft erdrückenden Sorgen der ersten Jahrzehnte unserer Bewegung nicht. Die Genossenschaftsbewegung ruht auf einem stabilen Fundament. Der Konkurrenzkampf und die wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen haben die dringendsten Probleme etwas verschoben, ausserhalb des Bereiches der lebendigen Interessen der jungen Generation, die zum Teil in den Einfluss- und Gefahrenbereich anderer Tendenzen geriet, weitgehend vom Sport gefangen genommen wurde, vielfach einer erschreckenden Interesselosigkeit gegenüber Fragen der Oeffentlichkeit verfiel. Das hat jedoch glücklicherweise nicht verhindert, dass es immer Gruppen von jungen Menschen gab, die Verantwortung in sich trugen, ihre Kräfte in den Dienst des sozialen Fortschritts stellten und oft mit sehr grosser persönlicher Hingabe einem Ziel sich verschrieben und sich mit allen Kräften für dieses einsetzten.

Wir dürfen uns in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung glücklich schätzen, dass sich auch bei uns seit einigen Jahren mit besonderer Aktivität dieses junge, frische, tatbereite Element regt. In den genossenschaftlichen Jugendgruppen ist in manchem jungen Herzen jene ursprüngliche Begeisterung wach, die eine Bewegung wie die unsere nötig hat und der diese stets die wacheste Beachtung, Liebe und Geduld entgegenbringen sollte.

Unsere Bewegung ist eben nur solange eine Bewegung, als sie in Bewegung ist. Und woher sollte diese Bewegung nicht am entschiedensten kommen als eben von unten, aus den Kreisen der Heranwachsenden, der mit Ideen und Plänen Erfüllten. Und ein Zeichen der Beweglichkeit einer Bewegung ist es bestimmt, wenn solchem Streben die gebührende Unterstützung zuteil wird.

Deshalb wird die Leserschaft des «Schweiz. Konsum-Vereins» nun öfters unserer Jugendseite «Die Jugend ist unsere Zukunft» begegnen. Den Junggenossenschaftern soll auch auf diese Weise Gelegenheit gegeben werden, von ihrem Tun und Denken bei der Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben, die sie sich gestellt haben, zu berichten und vor allem den da und dort noch recht steinigen Weg zu einer freudigen Aufnahme ihrer Bestrebungen in allen Verbandsgenossenschaften frei zu machen. Und hiezu wünschen wir allen Erfolg.

Die Redaktion

Die Junggenossenschafter danken

Wenn wir Jungen in den vergangenen Jahren die zögernde Haltung vieler älterer Genossenschafter uns Jugendlichen gegenüber mit sehr gemischten Gefühlen aufnahmen, so soll uns heute die Aenderung in dieser Einstellung, zugunsten der Jugend, herzlich freuen. Zugegeben, unsere «Prominenten» mussten vorsichtig sein, denn niemand konnte wissen, wohin die während der Kriegszeit entstandene genossenschaftliche Jugendbewegung steuern werde. Heute dürfen wir aber mit Stolz feststellen, dass die unentwegte Arbeit in den genossenschaftlichen Jugendgruppen eine zahlenmässig noch schwache, dafür aber in ideeller und geistiger Hinsicht kräftige Elite herangebildet hat, die aus der genossenschaftlichen Konsumentenbewegung kaum mehr wegzudenken ist. Die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Vereins» gewährt uns in verständnisvoller Weise Gastrecht, indem sie uns eine spezielle Jugendseite zur Verfügung stellt, die heute erstmals erscheint. Wir Junggenossenschafter danken; wir werden dieses Vertrauen zu rechtfertigen wissen.

Wozu dient die Jugendseite?

Wir werden hier sachlich und vorurteilslos Fragen der Genossenschaftsbewegung aufwerfen und zur Diskussion stellen, wobei wir öfters auf Gedanken zu sprechen kommen werden, die in unserer Jugendzeitung «Der Junggenossenschafter» veröffentlicht wurden. Wir wollen hier für unsere Organisation, unsere Aktionen und Pläne werben, die ältern Genossenschafter, Verwalter und Behördemitglieder über Zweck, Ziel und Aufgaben der genossenschaftlichen Jugendbewegung aufklären und die Grundlage zu einer erspriesslichen Zusammenarbeit zwischen alt und jung schaffen. Diese Jugendseite soll ferner die systematische Gründung genossenschaftlicher Jugendgruppen im ganzen Wirtschaftsgebiet der schweizerischen Konsumvereine anregen, vorbereiten und durchführen helfen. Die wichtigste Voraussetzung hierzu ist die enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinsverwaltungen und der Arbeitsleitung des Bundes der schweizerischen Genossenschaftsjugend. Wir zählen auf das Verständnis und das Entgegenkommen der älteren Generation. Es geht darum, einen geschulten genossenschaflichen Nachwuchs heranzubilden, und wir glauben, dass alle Genossenschafter ihre Pflicht tun werden, die sich für die Zukunft unserer grossen Bewegung verantwortlich fühlen.

Othmar Haller

Verschiedene Tagesfragen

Die Genossenschaft der Inbegriff der politischen Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit. An einer von der Demokratischen Partei der Stadt Winterthur veranstalteten öffentlichen Versammlung sprach auch Dr. Walther Allgöwer aus Bern, Instruktionsoffizier der Infanterie, über den *Standpunkt der Aktivdienst-Generation*. In diesem Vortrag, der für den *genossenschaftlichen Standpunkt* sehr beachtenswerte Aspekte enthält, führte der Referent gemäss dem Bericht im Winterthurer «Landboten» u. a. aus:

Zwischen dem Liberalismus und dem Marxismus muss es eine Form geben, die einerseits den Liberalismus im herkömmlichen Sinn ablehnt, anderseits aber auch den absolutistischen Staat negiert, von jenem die politische Freiheit, vom Marxismus die soziale Gerechtigkeit übernimmt: *die Genossenschaft.*

Dr. Allgöwer entwickelte im weitern das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft, die nicht im Gegensatz stehen, sondern einander bedingen. Der Bürger steht als selbstverantwortliche Person in der Gemeinschaft. Daraus ergeben sich einmal soziale Konsequenzen. Alle Bemühungen müssen auf die Ermöglichung der Existenz gerichtet sein. Das marxistische Schlagwort des Menschwerdens hat auch für uns seine volle Berechtigung und muss ernst genommen werden. Die Wirtschaft muss dem Volk gehören und darf nicht von einzelnen beherrscht werden. Der soziale Rechtsstaat muss die Konsequenz der Genossenschaft sein.

Als weitere Konsequenz nannte der Referent die Beseitigung der Kapitalmacht. Der einzelne Arbeitnehmer muss ein Mitspracherecht am wirtschaftlichen Geschehen haben. Das setzt den Zusammenschluss der Berufe und der Betriebe voraus. Der Staat muss die Rolle des Schiedsrichters spielen. Als Element der Wirtschaft ergibt sich so der Betrieb als Gemeinschaft. Dr. Allgöwer befürchtet durch diesen Aufbau keine Lähmung der Initiative und Hemmung der Leistung. Im Gegenteil, er erwartet daraus eine Steigerung der Produktion.

Auch auf kulturellem Gebiet hat die Genossenschaft ihre Konsequenzen. Die Bildung wird zu einer Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft.

Ebenso ergeben sich aus der genossenschaftlichen Haltung staatspolitische Konsequenzen. Die Sicherung der persönlichen Freiheit muss gewährleistet werden. Individuum-Gemeinschaft-Staat postuliert der Referent als notwendige Dreiteilung im Aufbau, die notwendigerweise zu einer Revision der Verfassung führt.

Schliesslich erwähnte er auch die Konsequenzen in aussenpolitischer Hinsicht. Der Wille zum Widerstand gegen Angriffe auf unsern Staat, eine saubere diplomatische und wirtschaftliche Vertretung mit klaren Richtlinien sind Postulate der Aktivdienst-Generation, die hofft, zu einem historischen Faktor zu werden, der im Sinne der entwickelten Ideen zu wirken vermag. Dr. Allgöwer glaubt, dass zwei Gruppierungen die Chance haben, diese Ideen zu verwirklichen: die Sozialisten und die linksbürgerlichen Parteien, diese vor allem, wenn sie endlich einmal Ernst machen mit der antikapitalistischen These.

Starke Kritik an den Schlachtviehverwertungsgenossenschaften in den Kreisen des Gewerbeverbandes. An der Zuger Präsidenten- und Sekretärekonferenz des Schweiz. Gewerbeverbandes wurde an der geplanten Organisation der Schlachtviehverwertung starke Kritik geübt. In der «Schweiz. Gewerbezeitung» heisst es hierüber:

«An das Referat des Verbandspräsidenten schloss sich eine lebhafte Diskussion an, in welcher u. a. auf die besondern Gefahren der Genossenschaftsbewegung hingewiesen wurde. So ist nicht zu verkennen, dass die geplanten Schlachtviehverwertungsgenossenschaften den gesamten Viehhandel lahmlegen müssten, wobei auch das Metzgergewerbe eine starke Benachteiligung erfahren würde, da die Grosschlächtereien die ersten Nutzniesser einer solchen Ordnung wären. Das Beispiel aus Schweden, wo durch die Schlachtviehgenossenschaften ein grosser Teil der privaten Metzgereien beseitigt worden sind und wo man im Umkreis von 60 bis 100 km um solche Genossenschaften Privatbetriebe überhaupt nicht mehr vorfindet, sollte eine ausreichende Warnung sein. Eine solche Entwicklung hätte zur Folge, dass nicht allein die Preise vorgeschrieben würden, sondern die Metzger in der Auswahl der Ware keine freie Hand mehr bekämen. Eine Berücksichtigung der Kundenwünsche ist nur möglich, wenn der Metzger die Schlachtware unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Abnehmer auswählen kann. Diese Ordnung liegt auch nicht im Interesse der Verbraucher, da sie neue Kosten mit sich bringen wird, die dem Konsumenten in Form höherer Preise aufgebürdet werden müssen. Ganz allgemein wurde auch auf die Tendenz der Bevorzugung der Genossenschaften hingewiesen, die für die freie Wirtschaft erhebliche Nachteile mit sich bringen dürfte.»

Aus der Praxis

Bahn oder Auto?

Zu diesem Problem wird in der Monatsschrift «Der Organisator» Stellung genommen. Wir zitieren in Anpassung gewisser Zahlen an die neue Preisentwicklung auf dem Benzinmarkte:

Für den Kaufmann stellt sich da zu allererst die Frage nach den Kosten des Autobetriebs. Wie stellen sie sich heute gegenüber 1939?

Autofahren kostet heute doppelt so viel als vor dem Krieg. Natürlich wird es trotzdem Fälle geben, in denen das Reisen mit dem Wagen vorteilhafter ist. Für jene, welche die Berechnung der Betriebskosten eines Autos notgedrungen aus dem Gesichtsfeld verloren haben, nachstehende Zahlen: Die *Steuern* sind bekanntlich kantonal sehr verschieden angesetzt.

So kostet ein Wagen von	5 PS Fr.	8 PS Fr.	12 PS Fr.	17 PS Fr.
im Kanton Aargau . . .	130.—	190.—	270.—	370.—
im Kanton Basel-Stadt . .	60.—	120.—	165.—	180.—
im Kanton Bern	110.—	176.—	264.—	440.—
im Kanton Luzern . . .	160.—	190.—	265.—	400.—
im Kanton St. Gallen . .	150.—	210.—	290.—	450.—
im Kanton Zürich . . .	150.—	210.—	290.—	390.—

an jährlichen Steuern, nach den Ansätzen der Normalzeit. Dazu kommt als zweiter fester Kostenpunkt die *obligatorische Haftpflichtversicherung*. Sie beträgt (Klubrabatte abgerechnet) nach unseren Informationen für einen

Wagen von	5 PS Fr.	8 PS Fr.	12 PS Fr.	17 PS Fr.
jährlich	200.—	225.—	245.—	265.—

Nun die *Kosten pro Kilometer*, Benzin, Oel und Pneus. Nehmen wir einen «kleinen» Wagen als Beispiel, der bei 8 PS seine 10 l Benzin verbraucht — damit muss man rechnen — so kommen wir bei dem heutigen Benzinpreis auf Fr. 6.80 für 100 km. Oel spielt keine so grosse Rolle. Der Krieg hat bewiesen, dass wir vorher viel zu oft das Oel gewechselt haben, wenn wir der Propaganda der grossen Firmen folgten! Man kann sicher 3000 km mit dem gleichen Oel fahren. Das macht bei einem Literpreis von Fr. 3.20 für neues, nicht regeneriertes Oel und bei einem Carter-Inhalt von 5 l etwa 55 Rp. für 100 km. Die Pneus sind heute sehr teuer. Je nach der Grösse sind sie zu verschieden, als dass hier eine genauere Angabe gemacht werden könnte, denn Listenpreise existieren praktisch nicht. Auch was die Wartung betrifft, sind die Gegebenheiten zu verschieden, um eine allgemein gültige Regel aufzustellen. In dem einen Betrieb kann Waschen und Schmieren durch eigenes Personal billiger vorgenommen werden als vielleicht bei einem andern Unternehmen, das seinen Wagen einer Garage anvertrauen muss. Wahrscheinlich sind in einem solchen Fall — bei oftmaliger Wagenpflege — 50 Fr. für den Monat etwa richtig geschätzt. Wir kommen also für einen «kleinen» Wagen auf folgende Kosten:

Steuer	Fr. 200.—
Versicherung	» 225.—
Pflege	» 600.—
Garage	» 600.—
6,8 % für Benzin . . . . 0,55 % für Oel . . . . 0,45 % für Pneuabnützung . . .	» 3900.—
	Fr. 5525.—

Das ergibt, verteilt auf die als Jahresleistung angenommenen 50 000 km pro gefahrenen Kilometer rund 11 Rp., wobei aber weder Amortisation noch Verzinsung berücksichtigt sind! Auch dürfen keine Reparaturen nötig sein, was praktisch nur bei ganz neuen Wagen möglich wäre.

Aus: «Der Organisator», Monatsschrift.

Mahnung zum gemeinsamen Einkauf

In der «Bäcker- und Konditor-Zeitung» werden die mittelständischen Betriebe nachhaltig ermahnt, die *grossen Vorteile des gemeinsamen Einkaufs* zu nutzen. Denn nur so könne mit Erfolg der starken Konkurrenz der Grossbetriebe begegnet werden. Wer wird die Richtigkeit dieser Aufforderung nicht auch für unsere Bewegung erkennen? Im genannten Blatt wird ausgeführt:

Die Unkosten der Migros sind mittlerweile auf 16 % des Umsatzes angestiegen und damit nicht mehr niedriger als diejenigen der Konsumvereine und gutgeführten mittelständischen Lebensmittelgeschäfte. Sie erreichten damit annähernd die Höhe des Bruttogewinnes von 16.4 %. Hierzu muss allerdings gesagt werden, dass der Bruttogewinn in gewissem Rahmen durch Warenabschreibungen manipuliert werden kann. Immerhin sind die Unkosten zu einem Faktor geworden, der die Freizügigkeit in der Kalkulation hemmt. Wenn die Spesen nicht mehr niedriger sind als bei der Konkurrenz, so muss der Vorsprung, wie die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» richtig bemerkt, im vorteilhafteren Einkauf gesucht werden. Dazu dienen auch die eigenen Produktionsbetriebe. Mit der Wiederanbahnung des geordneten Welthandels gewinnt das Problem des vorteilhaftesten Einkaufs durch Ausfindigmachung der günstigsten Bezugsquellen erhöhte Bedeutung. Daraus erwächst dem selbständigen Mittelstand die Aufgabe engeren Zusammenschlusses. «Im Einkauf liegt der Profit» lautet ein altes Sprichwort. Die Abwehrmassnahme gegen die Einkaufsvorteile der Grosskonkurrenten kann nur darin bestehen, dass die kleineren Detaillisten durch gemeinsamen Einkauf ebenfalls zu Grossbezügern werden. Auf alle Fälle haben wir uns darauf gefasst zu machen, dass nach Wegfall der Rationierung die Konkurrenz gewaltig entfachen wird, was die Inhaber mittelständischer Betriebe veranlassen muss, rechtzeitig die nötigen Massnahmen zu treffen.

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz des Kreises X

am 19. Mai in Brissago.

* Bereits in Locarno erwartete eine Delegation des Verwaltungsrates des Verbandsvereins in Brissago die Gäste, die, in drei grossen Autocars untergebracht, mit grosser Befriedigung durch die vom langen Regenwetter gewaschene, herrliche Frühlingslandschaft dem Sitzungsort entgegenfuhren. 104 Delegierte vertraten 52 Kreisvereine, eine Zahl, die schon lange nicht mehr erreicht worden war.

Kreispräsident *Francesco Rusca* richtete ein herzliches Willkomm an Herrn Direktor *Maire* und Herrn *Hübner* als Vertreter des Verbandes. Der infolge Krankheit abwesenden Instruktionsverkäuferin Fräulein *Taragnoli* wünschte er unter dem Beifall der Versammlung die besten Wünsche zu baldiger Wiederherstellung. In längeren Ausführungen schilderte er die Geschichte von Brissago und seiner stets aufgeschlossenen und unternehmungslustigen Bevölkerung, erwähnend, dass die Genossenschaft das älteste Glied in der Kette der tessinischen Genossenschaften bilde.

Lehrer *Mambretti*, Präsident des Verwaltungsrates, von Brissago, verdankte die Ehrung.

Herr *Maire* referierte über Bericht und Rechnung des Verbandes. Er verdankte vorerst die erfolgte Ehrung durch die Anwesenden und die anerkennenden Worte des Vorsitzenden für seine langjährige Tätigkeit im Schosse der Verbandsdirektion.

Der Referent wurde mit reichem Beifall belohnt.

Vorgängig der *Diskussion* verlangte Vertreter *Hübner* das Wort, um die Anwesenden zu vermehrter Konzentrierung der Einkäufe auf den V. S. K. und zur Einschränkung der wiederauflebenden Kreditverkäufe aufzufordern. Nicht der Einkauf, sondern die Organisation des Verkaufes, die Ueberwachung des Personals und der Kreditverkäufe seien Hauptaufgaben des richtigen, verantwortungsbewussten Konsumverwalters.

Die reichlich benützte Aussprache unter den Delegierten betraf: die Verspätung in der Fakturenübermittlung, verursacht durch den überall empfundenen Personalmangel; die in Aussicht gestellte Aufhebung der Aktion für die Lieferung verbilligter Kartoffeln zwecks Verwendung der dafür geleisteten bedeutenden Beträge für andere wichtige Aufgaben; die ungebührlich lange Wartefrist für den Erhalt von Teigwaren; Rückvergütung an die Vereine für deren Bezüge beim Verband; unseriöse Verbandslieferanten und Kurse für Verkäuferinnen in italienischer Sprache.

Die ganze Diskussion ergab das erfreuliche Bild eines grossen Interesses an der genossenschaftlichen Sache und der ehrlichen Bemühung, allen momentanen und späteren Schwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen zu begegnen.

Vertreter *Hübner* hatte die Aufgabe übernommen, über die Notwendigkeit eines bescheidenen Aufschlages des Abonnementspreises der genossenschaftlichen Blätter zu referieren. Er unterrichtete die Zuhörer über die Verteuerung der Materialien und der Arbeitslöhne, nachdem am 30. April 1946 im Buchdruckergewerbe neue verbindliche Verträge aufgestellt worden seien. Er sprach von der Möglichkeit, mit der Erhöhung des Abonnementspreises eventuell eine Versicherung gegen Sterbefall zu verbinden. Seine Vergleiche mit den teureren Inseraten in den Tagesblättern mussten unbedingt zugunsten der eigenen Zeitung ausfallen, die ja bekanntlich Verband und Vereinen als Sprachrohr für die Mitgliedschaft dient, insofern wenigstens seitens der Vereinsverwaltungen die Möglichkeit der Gratisinsertionen auf der vierten Seite ausgeschöpft wird.

Die Versammlung äusserte sich ohne Ausnahme in zustimmendem Sinne mit dem Wunsche nach einem inhaltlichen Ausbau, guten photographischen Reproduktionen und Verwendung einer grösseren, besser leserlichen Schrifttype beim Drucke der «La Cooperazione».

Damit waren die Traktanden des V. S. K. erledigt, und der Präsident erklärte Annahme des Berichts und der Rechnung der Zentralstelle, unter Verdankung an alle Instanzen für die grossen geleisteten Dienste.

Auf Vorschlag von Bellinzona und Airolo wird der Kreisvorstand die Frage zu prüfen haben, ob nicht eine Statutenänderung im Sinne einer Erhöhung der Sitze von 7 auf 9 durchgeführt werden solle. Die Herbstversammlung würde sich dann mit diesem Traktandum befassen, und je nach dem Entscheid könnte im Frühjahr 1947 ein neunköpfiger Kreisvorstand gewählt werden. Inzwischen wurden die Vereine Agno, Ascona, Cadro, Chiasso, Bellinzona, Biasca und Lugano bis auf weiteres im Amte belassen. Als Vorort wurde wiederum Chiasso, mit Herrn Rusca als Kreispräsident und Herrn Chiesa als Sekretär-Kassier, bezeichnet. Um den Genossenschaftern von Airolo den guten Willen für die Le-

ventina zu zeigen, wurde diese Sektion mit der Prüfung der Rechnung des Kreises beauftragt.

Zur allgemeinen Zufriedenheit fanden damit auch die üblichen Wahlen ihren Abschluss. Mit Ausnahme von Herrn *Hübner*, der den 30. Juni 1947 als letzten Termin für die Anpassung der Statuten an das neue Gesetz in Erinnerung brachte, verlangte niemand mehr das Wort, und Kreispräsident *Rusca* konnte die in allen Teilen schön verlaufene Versammlung schliessen.

Genossenschaft ist mehr als ein Geschäft - sie ist eine hohe Idee

Nie war es wichtiger und notwendiger, dass der Bauer die grundsätzliche Bedeutung des Genossenschaftswesens erfasste als heute. Die geschäftlichen Beziehungen und Vorteile, welche die Genossenschaften dem Bauer bieten, sind sehr wichtig. Sie werden manchmal nicht nur vom Bauer, sondern auch von dem Leiter der Genossenschaften als Hauptziel betrachtet. Aber die Genossenschaft ist mehr als ein Geschäft. Sie ist eine hohe Idee, die für das Schicksal der Menschheit entscheidende Bedeutung haben kann. Das gilt ganz besonders in der heutigen Zeit, wo sich gewaltige Umgestaltungen vollziehen und man unserer heutigen Wirtschaft ein nahes Ende prophezeit. In dieser neuen Gestaltung sollte aber dem Genossenschaftswesen die erste Stelle eingeräumt werden. Es gibt kein wirksameres Mittel, um die Bolschewisierung der Völker zu verhüten, als die landwirtschaftliche Genossenschaft einerseits, das Genossenschaftswesen überhaupt, und die Organisation der Arbeiter in freien, unabhängigen Gewerkschaften anderseits.

In der Schweiz sind wir im Genossenschaftswesen auf dem richtigen Wege. Wir haben einst mit dem genossenschaftlichen Ankauf begonnen, zuerst mit den Bedarfsartikeln, dann mit den Konsumgeschäften und hier unsere Erfahrungen gesammelt und die Bauern genossenschaftlich denken gelernt. Dann kam dazu die genossenschaftliche Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse. Durch diese erst hat der Genossenschaftsgedanke tiefe Wurzeln im Bauernstande gefasst. Wir konnten bei der Verarbeitung und Verwertung in der Schweiz an alte Ueberlieferungen anknüpfen; denn die Bauern waren von jeher in den Alpen, in der Viehzucht, in der Käserei, in der Kelterei des Weines, im Walde und auf manchen anderen Gebieten auf gegenseitige Hilfe und Genossenschaft angewiesen. Ein gewaltiger Ausbau des Genossenschaftswesens hat in den letzten fünfzig Jahren stattgefunden.

Die Wirtschaft der Zukunft wird zwei Leitsätze haben: Die Genossenschaft einerseits, die staatliche Lenkung und Organisation anderseits. Sorgen wir dafür, dass der Stamm, der diese Aeste trägt, immer ein Stamm selbständiger Existenzen bleibt, dessen Wurzeln sich im Acker der Freiheit verbreiten.

In diesem Sinn und Geist grüssen wir die neue Zeit als eine Epoche der Ordnung in der Freiheit, in welcher der selbständige Bauernbetrieb geschützt und getragen wird durch die Genossenschaft, aber auch durch eine Wirtschafts- und Sozialpolitik, die die Wohlfahrt aller zum Ziele hat. Nicht der Bolschewismus, sondern die Genossenschaft soll den Kapitalismus durchdringen, verbessern, veredeln, überwinden. Die Zukunft gehört der Genossenschaft.

Prof. Dr. Laur, am Verbandstag 1946 des VOLG.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Etwas aus der jüngsten bundesgerichtlichen Praxis

(Korr.) Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes der letzten Zeit sind für die Leser dieser Zeitschrift drei kürzlich ergangene Urteile von Interesse, zwei, welche das mit dem Genossenschaftsrecht in mancher Hinsicht verwandte Vereinsrecht betreffen, und sodann ein Entscheid, der sich mit der von einer Genossenschaft zu entrichtenden Wehrsteuer befasst.

I.

Im Vereinsrecht betrifft das eine Urteil vom 3. Dezember 1945 die in der Oeffentlichkeit schon wiederholt erwähnte Vereinigung zur Wahrung der Gebirgsinteressen, welches die der Aufsicht des Bundes unterstellte Stiftung «Schweiz. Gebirgshilfe-Fonds» verwaltet und insofern mit dieser letzteren eng verbunden ist, als der Vorstand des Vereins gleichzeitig den Stiftungsrat bildet. Am 10. März 1945 beschloss der in der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 1942 gewählte Vorstand und Stiftungsrat, den Geschäftsführer X sofort in seinen Funktionen einzustellen und ihn per Ende Mai 1945 aus dem Vertrag zu entlassen. Letzterer berief zusammen mit anderen Mitgliedern auf 25. März 1945 eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese setzte einen neuen Vorstand ein und bestätigte X als Geschäftsführer.

In einem staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren verneinte das Bundesgericht die Legitimation des neuen Vorstandes und des Geschäftsführers X. Es stellte fest, dass, trotzdem das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht die gesetz- und statutenwidrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einer Körperschaft (Verein, Aktiengesellschaft, G. m. b. H., Genossenschaft) ausdrücklich nur für anfechtbar erkläre (Art. 75 ZGB., Art. 706, Abs. 1, 808, Abs. 6, und 891, Abs. 1, OR.), es auch nichtige Beschlüsse gebe, die als solche überhaupt nicht zu beachten sind. Hier seien die Beschlüsse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung deswegen nichtig, weil die Versammlung gesetzwidrig einberufen worden sei. Denn mangels anderer Anordnung der Statuten ist dazu nach Art. 64, Abs. 2, ZGB. nur der Vorstand zuständig und nicht der Geschäftsführer oder einzelne Mitglieder. Weigert sich aber der Vorstand, dem von mehr als einem Fünftel der Mitglieder gestellten Begehren um Einberufung einer Mitgliederversammlung Folge zu geben (Art. 64, Abs. 3, ZGB.), so bleibt nichts anderes übrig als die Anrufung des Richters.

Davon abgesehen erklärt das Bundesgericht die Wahl des neuen Vorstandes auch deswegen für nichtig, weil der alte noch im Amte war und nicht abberufen wurde. Zwei Vorstände können nicht nebeneinander bestehen.

II.

Beim zweiten Urteil i. S. Karrer & Co. AG., gegen den Verband schweiz. Hadernsortierwerke vom 5. Juli 1945 handelte es sich um die Frage des Rechtes zum sofortigen Austritt aus wichtigen Gründen. Das Bundesgericht hat hierüber folgendes ausgeführt:

«Bei verschiedenen Rechtsverhältnissen ist das Recht zur sofortigen Auflösung derselben aus wichtigen Gründen im Gesetze ausdrücklich vorgesehen (Miete, Art. 269, Pacht, Art. 291, Dienstvertrag, Art. 352 OR.). Bezüglich der Genossenschaft hat das

Bundesgericht unter dem alten Genossenschaftsrecht, das diesen Austrittsgrund nicht enthielt, ein Recht auf jederzeitigen Austritt aus wichtigen Gründen in Ansehung der Rechtsnatur der Genossenschaft als einer Personenverbindung bejaht (BGE. 61 II 188 ff.), und bei der Revision des OR. ist gegenüber einem statutarischen Ausschlusse des Austritts ein solches Recht ausdrücklich aufgenommen worden (Art. 843, Abs. 2 OR.). Zwar liegen die Verhältnisse bei den Vereinen insofern anders als bei der Genossenschaft, als bei der letztern der Austritt auf (höchstens) fünf Jahre statutarisch untersagt werden kann, weswegen sich das Recht auf sofortigen Austritt aus besonderen Gründen als notwendiger erweisen kann als bei Vereinen, wo der Austritt je auf Ende des Kalenderjahres bzw. der Verwaltungsperiode gesetzlich gewährleistet ist (Art. 70 ZGB.). Anderseits ist die Bindung in den Vereinen meistens in persönlicher Hinsicht eine intensivere und der Austritt des einzelnen Mitgliedes für die juristische Person in der Regel weniger bedeutsam als bei Genossenschaften. Der Grundsatz der Möglichkeit sofortigen Austritts wegen wichtiger Gründe ist daher aus den im zitierten Entscheide angeführten Motiven auch für die Vereine zu bejahen. Wieviel zur Annahme wichtiger Gründe verlangt werden muss, ist im konkreten Falle zu untersuchen. Ob ein geltend gemachter Grund wichtig genug ist, den Austritt mit sofortiger Wirkung oder doch auf kürzere Zeit, als in Art. 70 ZGB. vorgesehen, zu rechtfertigen, läuft weitgehend auf eine Frage der Interessenabwägung hinaus. Als wichtige Gründe sind diejenigen anzusehen, die es den Mitgliedern in Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse — wobei auch die wirtschaftliche Persönlichkeit zu berücksichtigen ist — nicht mehr zumuten lassen, dem Verein wenigstens bis zum Ablauf der ordentlichen Austrittsfrist anzugehören.

Im konkreten Falle wollte die klägerische Firma den Grund zu sofortigem Austritt daraus herleiten, dass der Verband sie durch die Beschlüsse der Versammlung vom 7. Februar 1942 in statutenwidriger Weise habe verpflichten wollen, noch grössere Beiträge an die Verbandsreserve zu bezahlen und damit zur Finanzierung des gegen ihre Interessen arbeitenden Vereins für die Zukunft beizutragen, und dass ihr Antrag auf Wiedererwägung und Aufhebung jener Beschlüsse nicht angenommen worden sei. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, dass die blosse Tatsache der Fassung statutenwidriger Vereinsbeschlüsse an sich keinen wichtigen Grund zum sofortigen Austritt bildet. Solche Beschlüsse können durch Klage vor dem Richter gemäss Art. 75 ZGB. angefochten werden. Wer von diesem Rechtsbehelf nicht bzw. nicht rechtzeitig und formrichtig Gebrauch macht, bleibt den Beschlüssen unterworfen: mangels erfolgreicher Anfechtung werden sie verbindlich und können nicht mehr als die Statuten verletzend angesehen werden. Wenn sie dem Mitglied nicht passen, mag es in statutarischer Weise austreten; sich ihnen durch vorzeitigen Austritt zu entziehen, kann ihm nicht gestattet sein, es wäre denn, die Beschlüsse liessen ihrem Inhalt nach dem Mitglied ein längeres Verbleiben im Verein in Ansehung seiner Persönlichkeitsrechte nicht zumutbar erscheinen. Das kann von den Beschlüssen hier keinesfalls gesagt werden: denn andere als Geldinteressen waren dabei nicht im Spiel, und die Summen, um die es bei den beschlossenen Beiträgen ging, sind für die Klägerin nicht von vitaler Bedeutung, so dass nicht erörtert zu werden braucht, wie es sich verhielte, wenn die Klägerin durch die beschlossenen Leistungen schwer betroffen würde.

III.

Das steuerrechtliche Gebiet betrifft einen Entscheid vom 26. Oktober 1945 i. S. Käsereigenossenschaft Murten. Diese Selbsthilfegenossenschaft von Milchproduzenten bezweckt, den Mitgliedern die bestmögliche Verwertung der in ihren Betrieben erzeugten Milch zu gewährleisten. Zinsen oder Dividenden werden nicht entrichtet. Ein Betriebsüberschuss wird zur Aeufnung eines Reservefonds verwendet. Dagegen wird der ganze Reinerlös aus der Milchverwaltung in vierteljährlichen Zahlungen unter die Genossenschafter nach Massgabe ihrer Milchlieferungen verteilt. Bei der Einschätzung für die II. Periode der Eidgenössischen Wehrsteuer wurde angenommen, dass von den Leistungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder derjenige Betrag als Gewinnbestandteil zu berücksichtigen sei, der über den vom Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten festgesetzten Grundpreis für Produzenten hinausgeht. Demgemäss wurden als Mehrleistung die Beiträge in Rechnung gestellt, die für das Geschäftsjahr 1940/41 den offiziellen Ansatz von 22 und 24 Rappen und 1941/42 24 und 26 Rappen pro kg eingelieferter Milch überstiegen. Die den Genossenschaftern über den offiziellen Milchpreis hinaus gewährte Entschädigung für Milchlieferungen wurde also als Leistung aus dem Ergebnis der Verarbeitung und Verwertung der übernommenen Milch und als eine Verteilung von steuerbarem Reinertrag angesehen. Die Genossenschaft bestritt demgegenüber, dass den Auszahlungen an die Mitglieder der Charakter einer Gewinnausschüttung zukomme.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise begründet erklärt und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Es erklärt, dass der Standpunkt der Genossenschaft, wonach in den Leistungen an die Mitglieder überhaupt kein genossenschaftlicher Reinertrag inbegriffen sei, unhaltbar sei, und bemerkt: «Die Käsereigenossenschaft Murten hat zwar alle ihre Zahlungen an die Mitglieder als Entschädigung für die abgelieferte Milch verbucht. Allein diese Zahlungen schliessen teilweise den Unternehmergewinn in sich, der sich aus der Verarbeitung der Milch zu Milchprodukten und aus der Abgabe von Milch an den Konsum ergibt. Wo der Gewinn anfängt und die Eigenschaft der Leistungen als Unkosten aufhört, hängt davon ab, was als Bezahlung der Milch anzusehen ist, welche die Genossenschafter abliefern.»

Den offiziellen Produzentenpreis darf man nicht ohne weiteres als gültigen Preis ansehen, indem es sich hier nur um einen Minimalpreis handelt, zu dem Ortszuschläge und weitere preiserhöhende Faktoren (gute Produktions- und Verkehrslage, ansehnlicher Kleinverkauf von Milch, Butter und Käse an die Einheimischen usw.) kommen, denen zum Teil auch höhere Unkosten gegenüberstehen.

Auf keinen Fall dürfe angenommen werden, dass bis zur Höhe der Zahlungen an die Mitglieder von einem Gegenwert für die abgelieferte Milch gesprochen werden könne. Vielmehr liegt der Milchpreis, der in Murten als gültig angenommen werden muss, irgendwo zwischen der Höhe des Grundpreises und der Höhe der Zahlungen an die Genossenschafter. Der Käsereibetrieb muss auch einen Gewinn abwerfen, und dieser Gewinn ist in der Differenz zwischen dem offiziellen Richtpreis und den faktischen Zahlungen ebenfalls enthalten.

Der verteilte Gewinn ist auch keine Rückvergütung im Sinne des Art. 63, Abs. 2, WStG, denn er wird nicht nach der Massgabe der Warenbezüge ausgerichtet, sondern nach Massgabe der Lieferungen. Art. 63, Abs. 2, ist eben auf Konsumgenossenschaften gemünzt, nicht auf Produktionsgenossenschaften. Die Ueberschüsse der Beschwerdeführerin stammen aus dem Verkehr mit den Konsumenten, nicht aus dem Verkehr mit den Mitgliedern; es sind Ueberschüsse aus der Abgabe von Milchprodukten und von Konsummilch.

Dementsprechend hat die Vorinstanz bei ihrem neuen Entscheid einerseits den massgebenden Milchpreis und andererseits die Gewinnausschüttungen zu ermitteln, wobei wohl eine Expertise durch einen unabhängigen Fachmann nicht zu umgehen sein wird.

Bibliographie

«Der Spatz». Mai-Ausgabe. Die Kinder werden auf die Möglichkeiten zur Versöhnung im Kreise der Familie aufmerksam gemacht. Ferner lernen sie, dass mit Unrecht dem Fischotter der Lebenskampf so schwer gemacht wird. Weitere Geschichten und Bilder ergänzen das Heft.

«Büro und Verkauf». Die Mainummer enthält u. a. folgende Abhandlungen und Hinweise: Verbuchung der Skonti und deren Erfassung in der Warenumsatzsteuer-Abrechnung — Die Bestimmung des kurzfristigen Ertrages — Vorteile des photomechanischen Druckverfahrens mit Beispielen — Die Organisation der Nachbearbeitung von Interessenten. In der Mainummer beginnt ferner eine neue Rubrik über «Exercises in Business Correspondence».

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. Die neueste Nummer bringt einleitend einen Aufsatz von Prof. Dr. Henry Laufenburger über «Quelques aspects du problème des réparations allemandes». Dr. Hans Wiesler orientiert über den «Begriff der Wahrscheinlichkeit in Mathematik und Statistik»; Dr. J. Rosen zeigt «Den Inlandsanteil der schweizerischen Lebensmittelversorgung im Kriege nach dem Nährwert»; Dr. Henry Faucherre, bespricht die vom Internationalen Arbeitsamt publizierte umfangreiche Arbeit «Le mouvement coopératif et les problèmes actuels» von Dr. Colombain, Vorsteher der Genossenschafts-Abteilung im Internationalen Arbeitsamt. In einem längeren Exposé ist es Herrn Dr. Henry Faucherre gelungen, in knappen Zügen, auf leicht verständliche Weise, das Wesentliche aus der Arbeit des Dr. Colombain wiederzugeben, speziell aber auch in gutfundierten Vergleichen die Situation der Schweiz zu beleuchten und hier die mannigfaltigen Probleme herauszuschälen. Die Nummer schliesst ab mit einer Uebersicht über in- und ausländische Bücher, über Dissertationen und Zeitschriften.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen

Umsätze:	1944	1945
Erstfeld	2 294 600.—	2 262 900.—
Windisch	588 400.—	594 600.—

Arbon schliesst seine Spezialgeschäfte jeweils am Montagvormittag. Die Genossenschaftliche Jugendgruppe **Biel** lädt in einem halbseitigen Inserat sämtliche Jugendliche zu einem Werbeabend ein. Gleichzeitig entfaltet Biel eine rege Propaganda für den «Junggenossenschafter», das Organ des Bundes der schweizerischen Genossenschaftsjugend (BSGJ). **Davos** liess seinen Hauptladen umbauen. **Dübendorf** schliesst seine sämtlichen Verkaufslokale jeweils am Mittwochnachmittag von 12.30 Uhr an. **Erstfeld** wirbt für die Schweizerische Reisekasse. An den Filialversammlungen des KV Erstfeld kommt u. a. das ungemein wichtige Problem der «Ladengemeinschaften» zur Behandlung.

Im **Freidorf** veranstaltete das Genossenschaftliche Seminar einen Filmabend und ein Konzert des Orchesters Freidorf sowie der Volkschor Freidorf aus Anlass seines 25jährigen Bestehens einen Jubiläumsabend. An einer ausserordentlichen Generalversammlung in **Horgen** wird Herr E. Löliger, Vertreter-Revisor des V. S. K., über «Die Genossenschaft in der Zukunft» sprechen. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Verwalter über die allgemeine Versorgungslage orientieren. In **Laufen** gastierte die Heidi-Bühne mit «Eveli» für die Jugendlichen und «Knörri und Wunderli» für die Erwachsenen. **Wädenswil-Richterswil** präsentierte an seiner Generalversammlung «Viribus unitis».

Wattwil unterbreitet seinen Mitgliedern die Frage, ob sie damit einverstanden seien, wenn dem Personal ein freier halber Tag pro Woche gewährt werde. An einer ausserordentlichen Generalversammlung in **Windisch** wurde mit grosser Mehrheit die Fusion der lokalen Konsumgenossenschaft mit der KG Brugg beschlossen. Auch in **Wynau** gastierte die Heidi-Bühne. In **Zürich** hielt Herr E. Hungerbühler, Chef der Abteilung Landesprodukte des Lebensmittelvereins, einen Vortrag über «Die Obst- und Gemüseversorgung». Ferner stellt Zürich in Wort und Bild die ersten fünf Töchter, die nach zweijähriger Lehrzeit mit grossem Erfolg die Lehrabschlussprüfungen bestanden haben (insgesamt 28 Lehrtöchter bestanden das Examen), vor.

Aus der Aktivität unserer italienisch- und französischsprachigen Verbandsvereine: Eine grosse Anzahl unserer **Tessiner** Verbandsvereine wendet sich in der «Cooperazione» in scharfen Worten gegen die Unsitte des Kreditverkaufes und fordert die Mitglieder auf, ein für alle Mal diesem Uebel abzuhelfen und mit ganzer Kraft für das genossenschaftliche Prinzip der Barzahlung einzustehen. **Genf** zeigte an einer Quartierversammlung einen Film. **La Chaux-de-Fonds** veranstaltet Gratis-Schuhdemonstrationen durch einen Spezialisten und wirbt im weiteren für «Nous voici!», das Schwesterorgan von «Wir kommen!». Die Genossenschaftliche Jugendgruppe in **Lausanne** veranstaltete einen Ausflug nach Orgevaux. Auch dieser Verbandsverein wirbt für «Nous voici!». **Neuenburg** lädt seine Mitglieder ein, bei der Auszahlung der Rückvergütung der Schweizer Spende und der Sammlung zugunsten der kriegsgeschädigten Genossenschaften des Auslandes zu gedenken.

Aus der Aktivität der dem KFS angeschlossenen Sektionen und Gruppen: Herr Wernli referierte in **Aarau** in einer Plauderei mit Demonstrationen über «Von unseren Füssen und deren richtigen Bekleidung». **Basel** unternahm einen Ausflug nach Aesch. Sodann veranstaltete der Frauenverein Basel zu Ehren von Heinrich Pestalozzi eine grosse Pestalozzi-Feier, an welcher u. a. das Orchester Freidorf und die Gesangssektion des Vereins partizipierten. Im Mittelpunkt der Feier stand ein Referat von Herrn Franz Schmidt, des Redaktors der «Volksstimme», St. Gallen. Am Schlusse der Veranstaltung wurde eine Kollekte zugunsten des Pestalozzi-Dorfes in Trogen durchgeführt. In **Biel** referierten Vereinsmitglieder über genossenschaftliche Fragen. Ebenso wurde eine «Soirée familière publique» durchgeführt; auf dem Programm standen Film, Gesang, Tombola usw.

Burgdorf organisierte einen Ausflug nach dem Schloss Jegenstorf. Ein wohlgelungener Abendspaziergang wurde von **Freidorf** veranstaltet. An einer Zusammenkunft in **Suhr** hielt Herr E. Hoffmann, Bezirksrichter, ein Referat über «Ausschnitte aus dem Leben». R. A-i.

Verbandsdirektion

1. Der *Konsumverein Blitzingen* (Wallis) ist als neues Mitglied des V. S. K. aufgenommen und dem Kreisverband IIIb zugeteilt worden.

2. An der Frühjahrskonferenz des *Kreisverbandes VII* vom 12. Mai in Zürich sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

a) Gemäss § 32 der Verbandsstatuten stellt der Kreisverband VII zuhanden der Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni in Montreux den Antrag, der Verwaltungsrat des V. S. K. sei zu beauftragen, eine Revision von § 34 der Verbandsstatuten vorzubereiten, die den Kreisverbänden eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihren Warenbezügen beim V. S. K. und seinen Zweckgenossenschaften besser entsprechende Vertretung im Verwaltungsrat des V. S. K. gewährt.

b) Als neu zu bestellender Verbandsverein für die Kontrollstelle wird der Konsumverein Winterthur vorgeschlagen (Traktandum 5).

KREIS IX a (Glarus, Linthgebiet und St.-Galler Oberland)

Einladung zu einer Verkäuferinnentagung

Sonntag, den 2. Juni 1946, vormittags 9 Uhr, im Strandhotel «du Lac», in Weesen.

Referat von Herrn O. Rüfenacht, Prokurist des V. S. K.: **«Neues von der Eigenproduktion»**

Referat von Herrn A. Engesser, Leiter der Dekorationsabteilung des V. S. K.: **«Das Verkaufspersonal im Dienste einer Aktion»**

Am Nachmittag wird Herr Engesser einen kurzen Bericht über seine Reise nach Norwegen mit der Schweizer Spende an Hand von Lichtbildern zeigen.
Diese Konferenz ist für das Verkaufspersonal der Konsumvereine im Glarnerland, March und Gaster vorgesehen. Wir erwarten, dass alle Vereine ihr gesamtes Verkaufs- und Lehrpersonal abordnen.
Für die übrigen Vereine unseres Kreises findet eine analoge Tagung Sonntag, den 16. Juni 1946, in Mels statt. Damit das Mittagessen bestellt werden kann, bitten wir um die Anmeldung der Teilnehmerzahl bis spätestens Freitag, den 31. Mai 1946, an den Aktuar.

Mit genossenschaftlichem Grusse

Für den Kreisverband IX a des V. S. K.,
Der Präsident: *Rud. Störi*
Der Aktuar: *A. Bachofen*

Presse und Propaganda

Ältere Jahresberichte des V. S. K.

Von ausländischen Genossenschaftsverbänden, die uns vor dem Kriege regelmässig ihre Jahresberichte und sonstigen Veröffentlichungen zusandten, erhalten wir oft Anfragen um Ueberlassung von Jahresberichten unseres Verbandes, besonders der Berichte aus den Kriegsjahren 1939 bis 1944. Da diese Genossenschaftsverbände uns zum grossen Teil wieder ihre Veröffentlichungen zukommen lassen und uns auch ihre während des Krieges herausgegebenen Schriften trotz grosser Schwierigkeiten nachzuliefern versuchen, möchten wir ihnen, wenn irgend möglich, Gegenrecht halten.

Durch das Bombardement vom März 1945 ist nun aber der grösste Teil der aus früheren Jahren noch vorhanden gewesenen Berichte verbrannt oder beschädigt worden, so dass wir den ausländischen Genossenschaften leider keine Jahresberichte des V. S. K. mehr zur Verfügung stellen können. Wir bitten deshalb alle, die in Frage kommen, in ihren Handbibliotheken nachzusehen, ob sich unter den Beständen vielleicht Exemplare befinden, die sie uns abtreten könnten. Sie würden uns, vor allem aber unseren Genossenschaftsfreunden im Ausland, damit einen grossen Dienst erweisen. Unseren besten Dank zum voraus.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 200.— vom Kreisverband IX b
» 100.— von der Coopérative de Tavannes
» 100.— vom AKV Wädenswil-Richterswil
» 100.— vom Konsumverein Lostorf

Diese Vergabungen werden hiemit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot

Verheirateter, absolut selbständiger, solider **Bäcker** sucht passende Dauerstelle. Besitzt Fahrbewilligung. Offerten erbeten unter Chiffre St. T. 106 an die Redaktionskanzlei, V.S.K., Basel 2.

Nachfrage

Junge, flinke **Verkäuferin** in grössere Ortschaft des Kantons Graubünden gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften und Photo erbeten an Konsumverein Küblis.

Wir suchen auf Anfang Juli tüchtigen, an exaktes Arbeiten gewöhnten **Angestellten** für Spedition, Buchhaltungs- und allgemeine Büroarbeiten. Guter Rechner. Bewerber mit Kenntnissen im Rationierungswesen erhalten den Vorzug. Offerten mit Gehaltsansprüchen und Photo an die Konsumgenossenschaft Seen und Umgebung, in Seen.

Wir suchen eine treue, zuverlässige **Verkäuferin** (gesetzten Alters), die in Schuhwaren und Manufakturwaren versiert ist. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten mit Zeugniskopien, Photo und Lohnansprüchen sind zu richten an den Konsumverein Steckborn (Thurgau).

INHALT: *Seite*